A. vet.
103
m

Med. vet.
103 m.

<36607659930019

<36607659930019

Bayer

m

Versuch eines Entwurfs zu einer verbesserten Organisation des Veterinärwesens

in sämmtlich Europäischen Staaten.

Zum Besten der Viehzucht, Landwirthschaft und des National-Reichthums

bearbeitet

von

Johann Jakob Weidenkeller,

Königlich Bairischer Regiments-Pferdarzt des 6ten Chevauxlegers Regiments und ordentliches Mitglied des Landwirthschaftlichen Vereins in Baiern ꝛc.

R

Nürnberg im Monat May 1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Hohen

Freunden, Liebhabern, und Beförderern

der

Thierarzneykunde

weihet

diese Schrift

mit innigster Hochachtung und höchsten Verehrung

unterthänigst ergebenst

der Verfasser.

Ein Wort
an
die Freunde, Beförderer und Liebhaber der Thierarzneykunde.

Wenn wir mit uns selbst nachdenken worin der größte Nutzen, der Flor eines Staats, eines Landes, der Nationalreichthum derselben bestehe, so werden wir uns überzeugt finden daß dieselbe sich auf die Mittel gründen, wodurch die Bevölkerung vermehrt, und durch Fleiß, Arbeitsamkeit und Industrie der Einwohner das Erdreich fruchtbar gemacht, die Produkte desselben verbessert und vermehrt, die Viehzucht erweitert und veredelt, der Handel in einen blühenden Zustand gebracht und in selbem erhalten wird, wodurch es endlich andern Ländern nöthig gemacht werde. Wir sind

auch seit zwanzig Jahren trotz den stürmischen Zeiten hinlänglich überzeugt worden, daß die würdigen Regenten beynahe von ganz Europa in den Bemühungen auf die Erlangung dieses Zweckes unaufhörlich mit einander wetteiferten, und wodurch sie den heißesten Dank und die innigste Liebe ihrer Unterthanen einärndeten. Ja, noch täglich ist man bemüht durch Einrichtung verschiedener Institute und Gesellschaften, die alle diese Absichten zum Gegenstand haben, obige Vortheile immer mehr und mehr auszubreiten; wie dieß bereits von den viel bestehenden verschiedenen Versammlungen, als z. B. die des Ackerbaus, der Landwirthschaft, Handlung, der schönen Künste und Wissenschaften und andern hundert ähnliche Anstalten, geschieht. Und auch mit Verwunderung müßen wir die hohen Stuffen von Vollkommenheit, und Nützlichkeit welche obige Anstalten in ihrer Ausbildung in Europa und besonders in Deutschland erreicht haben, erkennen. Zum Besten ihres Vaterlandes sind sie durch eine lobenswürdige Nacheiferung zur höchsten Organisation emporgestiegen. Nur noch eine Wissenschaft ist in einen und den andern Staat den übrigen Wissenschaften noch weit zurück. Es ist eine Wissenschaft, die obwohl sie für den hohen wie für den niedern Stande, für den Edelmann wie für den Bauer, für den Hofmann, wie für

den Bürger, für den Gelehrten, wie für den Staatsmann gleich wichtig, ja faßt unentbehrlich ist, doch Jahrhunderte vernachläßigt und zurückgesetzt werden konnte. Es ist die Wissenschaft von unsern Hausthieren, es ist die Thierarzneykunde.

Ich will mir Mühe geben in der Einleitung dieses Entwurfs Ihnen diese Zurücksetzung mehr geschichtlich darzustellen, und bleibe hier nur bey der Bitte stehen, daß Sie mit den wärmsten Gefühlen als Freunde und Beförderer dieser Wissenschaft diese Anleitung, die ich Ihnen hier an die Hand gebe, beherzigen und jeder zum Besten seines Vaterlands benützen wolle. Ist dieser Versuch eines Entwurfs auch nicht ganz vollständig, o! so bitte ich Sie, unterstützen Sie mich mit mehr ausgebildeten Kenntnissen, füllen Sie die noch mangelnden Lücken aus, oder weisen Sie mich mit der Art an, wie ich es noch verbessern kann, wofür ich Ihnen zum voraus schon mit Dank verbunden bleibe. Werden mehrere mit mir zugleich ihre Kräfte zu diesem edlen Zwecke aufopfern, dann wohl dir edle Wissenschaft, wohl euch ihr Thierärzte, Landwirthe und Viehzüchter, zu eurem Besten vereinte sich dann eine Harmonie von Kräften und kenntnißvollen Bemühungen, eine freudigere Zukunft eröfnete sich dann für euch, nicht unser einzelnes Wirken will dann mehr euer Bestes,

Alles! Alles! wirkte vereint zum Ganzen, es wird helle werden, denn schon seit einiger Zeit bricht der Tag an. Die traurige Existenz mancher meiner Kollegen würde sich verbessern, und würde nicht mehr nöthig haben, sich von Nebendingen zu nähren, sondern sich als Staatsdiener mit allen Kräften sich seiner Wissenschaft nur allein widmen können. Freundschaftliches Darbieten der Hände des Wirkens, zur Emporbringung dieser Wissenschaft von Ihnen gnädigste Beförderer, ist ein Triumph für die Landwirthschaft und Viehzucht, und mit Frohlocken werden die treuen Unterthanen, die edlen Mitbürger, Ihnen die Huldigung ihrer wärmsten Gefühle der Dankbarkeit und Erkenntlichkeit darbringen.

Wohl uns daher wenn wir eines Sinnes sind!

Der Verfasser.

Einleitung

zum

Entwurf der Organisation des Veterinärwesens

Wenn wir die Vortheile erwägen, welche eine gute Viehzucht und Landwirthschaft einen jeden Staat, ja der ganzen Menschheit bringen, so dürfen wir uns nicht wundern, daß dieselbe schon vor Jahrtausende, und wie uns die Geschichte erzählt schon bey den ersten Bewohnern dieser Erde geschätzt und verehrt wurden. Viehzucht und Ackerbau waren die Grundquellen ihres Wohlstandes, ihrer häußlichen Genügsamkeit sogar ihrer Existenz. Sie betrachteten selbe daher als die beste Gabe, die sie vom Schöpfer erhielten, und dankten ihn dafür um so mehr, weil es das Höchste und Werthvollste in ihren Augen war. Sie wußten es, daß sie nicht nur sich dadurch erhalten können, sondern sie überzeugten sich bald, daß sie ihren Nachbarn welche Mangel an diesen Schätzen hatten, nothwendig ja selbst unentbehrlich wurden. Eben so überzeugten sie sich daß ihre Armeen die sie zum Schutz für ihr Eigenthum und Vaterland aufstellten, nicht bestehen können, wenn es ihnen

an Thieren mangelte. Weil es nun für sie das Nützlichste und Schätzbarste war, so zeichneten sie selbe mit besonderer Liebe und Achtung aus. Wahres Verdienst, edle Handlungen und Heldenthaten belohnten sie mit Thiere, statteten sie ihre Kinder aus, so waren es Thiere die sie ihnen als Morgengabe mittheilten, und wenn sie dereinst als Greiß zum Grabe wankten, so waren es Thiere, die sie ihren Kindern als die größten Schätze zurückließen Die Römer, Griechen und Egyptier waren es in der Folge vorzüglich, die sich durch die Verehrung und Auszeichnung ihrer Thiere sowohl so lang diese lebten, als noch nach deren Tode, hervorthaten, sie errichteten nicht selten ausgezeichneten Thieren Denksäulen und Monumente.

Diese dem Herzen unserer Urväter Ehre machende Werthschätzung und Verehrung für ihre Haußthiere gieng nach und nach vorzüglich im 14ten und 15ten Jahrhundert verlohren, und sohin mit diesen auch derselben Werth, und der Werth des Ackerbaues, ja es kam so weit, statt daß unsere Urväter dieselbe fast zur Vergötterung erhoben, straften sie ihre Nachkömmlinge mit der tiefsten Verachtung. Dieses war eine Zeit zur Schande des menschlichen Verstandes, wo kein Mann von Ehre sich um das Wohl der Haußthiere annehmen durfte, wo diejenigen die sich mit Thieren, und vorzüglich wenn diese tod waren, abgaben, verachtet und als ein Auswurf der menschlichen Gesellschaft betrachtet wurden. Nicht genug an dem, sogar das Kind mußte die Schande seines Vaters mit der ihm nur das Vorurtheil brandmarkte, erben; man schloß es von allen Künsten, Wissenschaften, Handwerkern und jeder bürgerlichen Eh-

re aus; selbst des weisesten Mannes Vorzüge und Talente wurden vergessen, wenn er es wagte ein gefallenes Thier zu berühren. Aufs schimpflichste wurde jeder Anatom verachtet der mit dem Messer in den Eingeweiden der Thiere die Spur der Wahrheit verfolgte. Amuletten, Lukaszettel, Hexenrauch und dergleichen Specifica vertraten die Stelle vernünftiger Arzneymittel, welche den bedrängten Landwirth von allen Seiten, von Charletans, Vieh- und Roßärzte, Mönche, Hirten u. dgl. Personen aus vollem Halse ausgeschrieen und als spezifische Mittel anempfohlen und aufgedrängt wurden, die dann nicht selten die spezifischen Mittel zum Tode waren.

So tief wurzelte Aberglaube und Vorurtheil, und der menschliche Verstand muß erstaunen daß eine Wissenschaft wie die Thierarzneykunde, welche für den Landwirth, Viehzüchter, dem Bürger, ja für die ganze Menschheit so äusserst nützlich ja unentbehrlich ist, so vernachläßigt werden konnte. Alle übrige Künste und Wissenschaften wuchsen zusehends empor, kamen schneller zur grössern Vollkommenheit, fanden allenthalben Freunde, Liebhaber und Beförderer. Nur die einzige Kenntniß von unsern Thieren, die einzige Thierarzneykunde, war verdammt im Staube zu kriechen, gleichsam als ob ein nothwendiges Verhängniß es beschlossen hätte, den menschlichen Verstand so lange gegen ihre Vortheile blind zu erhalten. Sie allein gerieth in die Hände der rohesten Menschen, gerieth darinn in einen Zeitpunkt, wo sie noch schwach, noch jedes Eindrucks fähig war. Dummheit und Vorurtheile verunstalteten sie

und machten aus einer edlen Wissenschaft ein schimpfliches entehrendes Gewerbe. —

Nur nach und nach näherte man sich ihr wieder und erst im 18ten Jahrhundert fieng man an, ihren Werth einzusehen und sie gleichsam aus ihren Ruinen empor zu heben, und dieses geschah nur erst dann, als eine allgemein verheerende Seuche die träge Menschheit welche in Aberglaube eingeschlummert war, aufwecken mußte, daß sie über einen Gegenstand von Wichtigkeit nachdenke, und nicht beym Abdecker, nicht in der Werkstädte des Schmiedes, sondern bey Männern von Gelehrsamkeit und Erfahrung Rath erholen. Von diesem schröcklichen Unglück an kam diese Wissenschaft allmählich in Schwung, und fand immer mehr Aufnahme. Bourgelat's und Cotenius entwarfen zuförderst Plane zu Veterinär-Institute und fiengen an, die kranken Thiere wissenschaftlich zu behandeln. Dem Beyspiele Englands und Frankreichs folgten bald Oesterreich mit einem Wollstein, Knobloch, Pessina. Bayern mit einem Will. Preussen mit einem Naumann. Sachsen mit einem Reuter u. dgl. m. Es dauerte nicht lange so fand dieses edle Unternehmen allgemeine Nachahmung. Die Europäischen Regenten wetteiferten nun zur Emporbringung dieser Wissenschaft das Ihrige zu thun, und wir zählen auch seit jener neuen Entstehungs-Epoche unserer Thierarzneykunde, ausser einem Adami, Abilgard, Ammon, Camper, Chabert, Fehr, La Fosse, Havemann, Kausch, Laubender, Pilger, Plouquet, Ratzeburg, Riß, Rohlwes, Sander, Schwab, Sebald, Sick, Sind, Tennecker, Teuffel, Viburg, Vieroth, Waldinger, Walz, Weis, Willburg, noch eine Menge anderer berühmter

und bekannter Männer, die theils durch die edle Unterstützung ihrer erhabenen Monarchen, theils durch Aufopferung ihres eigenen Vermögens sich dieser Wissenschaft beflissen, und in den größten Theilen Europens, vorzüglich aber in Deutschland der Menschheit durch schriftliche und mündliche Belehrungen schon sehr vielen Nutzen geleistet haben, und mehrere davon zum Theil noch leisten. Mit diesen Männern größtentheils brachten die erhabenen Regenten die Thierarzneykunde auf jene Stuffe, zu welcher sie nun bereits gediehen ist. Beynahe in jedem Staate finden wir neuorganisirte Veterinärschulen, wo sogar bemittelte Jünglinge diese Wissenschaft unentgeldlich sich eigen machen können. Bis zu dem Austritt aus diesen Instituten sind sie vollkommen mit allen Nöthigen versorgt, von da an aber werden sie dann, was noch in vielen Provinzen der Fall ist, die meisten sich selbst und ihrem Schicksal überlassen, welches, ausgenommen jener die nicht mit einem besondern Glück beym Militär oder bey einem Gestüte angestellt werden, nur zu oft an viele gräßlich handelt und öfters den geschicktesten Thierarzt in die traurigsten Verhältnisse versetzt. Hie und da sind einige wohlthätige Behörden, die für sich aus wahrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Thierarztes denselben ein kleines Honorar zukommen lassen, da sie wohl einsehen das es platterdings unmöglich ist, daß der praktizirende und gerichtliche Thierarzt ohne einer kleinen Unterstützung von den Gemeinden keine auch nur eine mittelmäßig glückliche Existenz haben kann. Damit nun der große edle Wunsch unserer gnädigsten Regenten in vollen Umfang des Sinnes, Ihrer Unterthanen Wohl zu befördern ihre

Landwirthschaft und Viehzucht als Stützen des National-reichthums zu beschützen, erfüllet, und daß mit Allerhöchstderselben erhabenen Wünsche nicht auch noch ihre großen Aufopferungen für diesen Zweck zum Theil mißbrauchet werden, so bemühte ich mich zum allgemeinen Besten, von meinen Ansichten und Erfahrungen die ich mir seit mehreren Jahren in den verschiedenen Provinzen Deutschlands und ausser denselben gesammelt habe, hierzu einen Leitfaden zu entwerfen, wie und auf welche Weise das Veterinärwesen so wohl im Civill als Militär zum Besten des Staats ohne denselben sowohl als wie den Unterthanen drückende Kösten aufzulegen, in einen größern so wie in einen kleinern Staat kann verbessert und den Wünschen der Landwirthe und Viehzüchter entsprechender organisirt werden. Ich füge dem Ganzen auch noch für den pracktizierenden, gerichtlichen und Militärthierarzt eine nach meinen Kräften so viel möglich genau bearbeitende Dienstes-Instruktion bey, von welcher jedoch nach den verschiedenen Provinzen und den üblichen Landesgesetzen hie und da abstrahirt werden kann.

In jeder Stuffe eines Thierarztes vom Civil bis zum Kreis-Thierarzt, und im Militär bis zum Regiments-Pferdearzt bewandert, kenne ich genau die Pflichten, den Dienstgang, die Obliegenheiten und Verdienste derselben *). Ich weiß daher auch die Lage und die Existenz eines unermüdeten geschickten Thierarztes zu schätzen, und wie im geringen Verhältniß diese, gegen seine große und

*) Auf Verlangen kann ich dieses mit den schönsten und gültigsten Zeugnissen beweisen.

vielfältig erschwerte Pflichten stehen, ich weiß es und bin überzeugt, daß der Mangel an studirenden Jünglingen in dieser Wissenschaft nur allein darin beruht, daß sie in der Zukunft keine glückliche Existenz erblicken. Eben so habe ich mich tausendfältig überzeugt, daß die meisten Landwirthe und Viehzüchter für die Aufstellung und Erhaltung geschickter Thierärzte die sehr geringe Aufopferung die ich in diesen Entwurf vorlege, willig und mit großen Freuden darbringen. Sorgten wir Freunde der Thierarzneykunde dann, daß auf diese oder einer ähnlichen Weise meiner Angabe die Errichtung eines thierärtzlichen Vereins zu Stande käme, und durch unsere Beyträge und Verdienste denselben einen Fond zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Thierärzte verschaffen würden, so würde den edelsten Wünschen der gnädigsten Monarchen gewiß im vollkommensten Grade entsprochen. Mehrere mit vielen Vorkenntnissen bewaffnete Jünglinge werden sich dieser Wissenschaft weihen, denn hier erblicken sie in der Ferne die Sonne, welche ihnen eine mehr glücklichere Laufbahn erleichten wird. Die Thierarzneykunde wird dann zu jener Stuffe gelangen, die sie schon längst verdiente, und welche die übrigen Wissenschaften alle besitzen. Man wird nicht mehr genöthigt seyn, bey Entscheidungen gerichtlicher Rechtsstreitfälle beym Handel unserer Thiere und bey Polizeylichen Vorfallenheiten, das Gutachten oder gar das Urtheil in der partheyischen Werkstätte des Schmiedes, Metzgers oder gar in einer kleinen Krämerbude zu suchen, wodurch nicht selten der eine oder der andere um einen großen Theil oft um die Hälfte seines Vermögens

gefährtet und betrogen wird; wie wir noch häufig diese Fälle in vielen Provinzen Deutschlands erleben.

Daß die Thierarzneykunde jene Wissenschaft sey, die eine solche Vervollkommnung verdiene, brauche ich wohl nicht mehr näher zu erwähnen, indem ich derer unzählbaren Nutzen, wohl schon bey vielen Gelegenheiten öffentlich erwähnte und wiederholte.

Mögen meine frommen Wünsche und die guten Absichten die derselben zum Grunde liegen, nicht verkannt werden, meinen etwaigen Gegnern zur edlen Theilnahme als ein freundschaftliches Darbieten der Hände gelten, und der Zweck derselbe viele erhabene Gönner, Freunde und Beförderer finden.

Gedanken
über
die Errichtung und Organisation der Veterinär Institute.

Der erste Schritt zur Erhebung der Thierarzneykunde auf jene Stuffe, wo schon lange die übrigen Wissenschaften blühen, wurde in diesem Jahrhundert beynahe in allen Europäischen Staaten durch die Errichtung der Veterinär-Institute gethan. Auch war dieß vor allem das Nothwendigste was zu thun war, nur sollte man bey vielen derselben mehr Einheit in der Organisation und mehr ins Wissenschaftlichere dieser Kunst eingegangen seyn, als man sich öfters nur halb reelwissenschaftlich und halb impirisch beschäftigte, bey letztern Verhältnissen wird daher selten ein vernünftig Ganzes herausgezogen werden können. Um so mehr trauriger für unsere Wissenschaft ist es, wenn sie auch in der neuern Zeit noch in die Hände derjenigen gelegt wird, welche Jahr aus Jahr ein den Schmidhammer auf dem Amboß führen, um das rohe Eisen biegsam zu machen, dieses soll sich mit einer neu auszubildenden Wissenschaft vertragen? Warum soll nur gerade der Schmid

geeignet seyn, diese Wissenschaft gehörig studiren zu können? weil er etwa sich öfters mit dem Pferde-Hufe beschäftigt? was nicht nur jeder wissenschaftlich gebildete Jüngling, sondern auch der, welcher gar keine Vorkenntnisse besitzt, hinreichend binnen 1 bis 2 Jahren lernen kann und wird. Nie wird die Hand, welche den Tag über den Hammer auf den Eisen dirigirte, das Operations-Instrument gehörig dirigiren können; Das Höhere dieser Wissenschaft verträgt sich nie mit dem Schurzfell des Schmides. Wenn daher die Veterinär-Institute unsers deutschen Vaterlandes einstimmig den Nutzen haben sollen welchen sie haben können, so ist es nothwendig, daß von dem Princip abgegangen werde welches bisher auf den meisten dieser Anstalten herrschte, blos allein Schmidjunge dieser Wissenschaft zu weihen, damit solche einst nebst ihrer Profeßion in ihrer Schmidwerkstätte selbe ausüben sollen. Lasse man den Schmide was des Schmides ist. Gebe man ihm zu seinem Berufsgeschäft als Hufbeschlags-Schmid die hiezu nöthige Ausbildung, wie selbe es an der Königlichen Central-Veterinärschule im Königreich Bayern wohlweißlich erhalten *). Stelle man sie unter Aufsicht eines rationellen Thierarztes, so ist ihre Bestimmung groß und nützlich genug für das allgemeine Wohl. —

---

*) Im Königreich Baiern ist jeder-Hufschmid welcher als Meister sein Handwerk ausüben will, nach einer Allerhöchsten Verordnung gehalten, über seine Kenntnisse vom Hufbeschläg eine öffentliche Prüfung zu bestehen, und im Falle er sich zu dieser zu schwach fühlt, so muß er an der Kö-

Was die Auswahl der Zöglinge, für die Thierarzneykunde insbesondere betrift, so sollen diese nebst einem gesunden und wo möglich kraftäussernden Körperbau, gesunden Menschenverstand, gehörig ausgebildetes Beurtheilungs- und Fassungsvermögen, nebst den die zu einer hohen Schule nöthigen Vorkenntnisse besitzen. —

Es geschieht nicht selten, daß wir in Deutschland mit Thierärzten bekannt werden, welche kaum ihren Nahmen schreiben, vielweniger daß sie bey den Gerichtsbehörden über ein oder den andern gerichtlichen Vorfall, ein vernünftiges Parere, oder in den Pharmacien ein regelmäßiges Rezept machen können. Und in wie viele hundert solche wichtige Fälle der gerichtliche Thierarzt öfters versetzt wird, wird jeder meiner Collegen aus eigener Erfahrung wissen. Wie wenig dem Allerhöchsten Zweck entsprechend ist daher nicht ein solches Individuum, wie kann er seiner Gerichtsbehörde, wie seinen Mitbürgern Genüge leisten? Wie ist es ihm möglich das Seinige, was ihm Pflicht und Dankbarkeit auferlegt, zur Erhebung und Beförderung seiner Wissenschaft beytragen zu können? da er kaum Lesen und Schreiben kann, und seine Kunst sohin höchstens impirisch versteht. Derjenige Jünling welcher sich daher dem Studium der Thierarzneykunde weihen will, muß auf einer Real- oder Mittelschule wenigstens schon folgende Wissenschaften sich eigen gemacht haben:

1) gehörig Lesen und ortographisch Schreiben, Deutsch und Lateinisch.

---

niglichen Central-Veterinräschule 2 bis 4 Monate dem Unterricht von der theoretischen und pracktischen Hufbeschlagkunde beywohnen.

2) Arithmetik.
3) Naturgeschichte und Naturlehre. } im allgemeinen.
4) Geographie. }
5) Zeichnungskunst. }

Die Erfahrung hat mir gezeigt, wie oft mir diese Vorkenntnisse welche ich auch beym Anfang meines thierärztlichen Studiums nur in einem mittelmäßigen Grade besaß, genützt haben, wie oft mir manches faßlicher und begreiflicher wurde, weil ich früher schon von manchen Kunde besaß, was hierauf Bezug hatte. Denn alle nachfolgende Lehrgegenstände einer Veterinärschule werden die Wahrheit dieser Erfahrung deutlich erweisen. Geschieht die Auswahl mit solchen Jünglingen, verschaft man den Veterinärs auch nur eine mittelmäßige Existenz, setzt der Staat an ihre Spitze einen kenntnißvollen und thätigen Chef*) der mit allen Kräften für die Aufklärung und Erhebung dieser Wissenschaft arbeitet, und alle Hindernisse welche sie wieder blos allein in die Schmidwerkstätte oder in ihren vorigen Zustand zurückführen wollen, mit Kraft beseitigt; dann wohl ihr, sie wird in die Stuffe gesetzt, und in selber erhalten werden die sie für das Wohl der Landwirthschaft und Viehzucht sohin auch für den Nationalreichthum verdient.

Die Lehrgegenstände welche unumgänglich nothwendig für die Veterinärzöglinge sind, um sie zu reele Thierärzte zu bilden, sind folgende:

1) Naturlehre, Experimental-Physik, und Chemie.

---

*) Wie wir uns Bairische Thierärzte schon eines solchen vielverehrten und ruhmvollen Chefs rühmen können.

2) Naturgeschichte, allgemeine, und die besondere unserer Hausthiere.
3) Botanik, Kräuterkunde vorzüglich die der medizinischen und der Futterkräuter.
4) Theorie der Schmid- und Beschlagkunde.
5) Theoretische und praktische äußere Thierkenntniß. (Exterieur.)
6) Diätetik.
7) Thierwundarzneykunde nebst dem thierwundärzlichen Verband.
8) Manual und Instrumental-Operation und Uebung in dieser Operation.
9) Thiergeburtshülfe.
10) Generelle Pathologie mit Semiotik.
11) Generelle Therapie.
12) Veterinär-Polizey.
13) Gerichtliche Thierarzneykunde.
14) Arzneymittellehre und Receptirkunde.
15) Geschichte und Lehre der Viehseuchen.
16) Viehzucht- und Gestütskunde und
17) das Vorzüglichste hierauf Bezughabende der Landwirthschaft.
18) Specielle Pathologie und Therapie.
19) Clinischer Unterricht.
20) Kranken-Besorgung und Pflege.
21) Praktische Kenntnisse und Ausübung der Schmieds- und Beschlagkunde.

Wenn nun dem Veterinär-Eleven zum Studium dieser Lehrgegenstände vier Jahre Zeit gegönnt wird, und während derselben auf die Zöglinge ein wachsames Auge sich heftet, daß nemlich diejenigen, welche sich zu

zu diesem Studium nie qualificiren dieselbe ausgemerzt und durch fähigere Jüngling ersetzt werden, wenn nun dann auch noch bey dem Veterinär-Institut eine wohleingerichtete Lesebibliotheck, Pharmacie, wichtige Präparaten-, Instrumente- und Arzneymittelsammlung, ein gut organisirter botanischer Garten zum Unterricht für die Zöglinge sich befindet, dann wohl der Thierarzneykunde, sie wird nun ganz aus der Pfuscher Händen gerissen und in die für sie geeigneten übergeben werden.

Läßt man nun nach vollbrachten Unterricht, nach den öffentlichen Prüfungen, und den Absolutorium den neuen Thierarzt nicht ohne Aussicht und Versorgung von dem Institute scheiden, wird er entweder einer Civil-Stelle oder dem Militär zur nützlichen Verwendung übergeben, und dort für seine Exsistenz gesorgt, wie ich in beyliegender Diensstes-Instruktion auszudrücken gedenke, dann wird der Zweck erfüllt werden, welchen der Staat für seine Aufopferungen von der Direktion des Veterinärwesens verlangen kann.

Unbemitteltere Jünglinge können diese Wissenschaft entweder durch die allerhöchste Gnade des Königs unentgeldlich, oder durch hilfreiche Unterstützungen vom Staat, und von milden Stiftungen erlernen, wozu sie jedoch dabey eine gute Conduit, Talent und viel Fleiß empfehlen muß. In übrigen kann auch diesem Institute eine den übrigen Lehranstalten ähnliche innere Einrichtung gegeben werden.

Bestimmung
des
Veterinär Personals eines bedeutenden Staats.

So wie jede Branche, oder auch Staatskörper ein Haupt einen dirigirenden Vorstand besitzen muß, so ist auch dieses um so mehr bey unsern aus den Ruinen sich erhebenden Veterinärwesen nöthig, damit selbes zum allgemeinen Besten der Landwirthschaft und Viehzucht, zum guten Bestand der Cavallerie und dem Artillerie-Fuhrwesen des Staats mit bestmöglichster Weisheit geleitet und geordnet werde. Da nun auch in diesem Fache oft häufige Arbeiten, und eben so sehr verwirrte, zweifelhafte, worüber der Rath mehrerer erfahrner Thierärzte nothwendig ist, entstehen können, so ist es nothwendig daß, sowohl diese vom Militär als Civil schlichten zu können, gleich einer Lazareth-Inspection oder einer Sanitäts-Commission eine General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction errichtet werde. Die allgemeine Dienstes-Instruction sagt §. 55 bis §. 59 wie und auf welche leichte Art dieselbe ohne bedeutenden Köstenaufwand zu errichten sey. Sie stünde unmittelbar unter den Befehlen des Ministeriums des Innern, und erhielt vom Regenten zu ihrem Schutz und Direction einen Präsi-

denten welches Präsidium einen der verdienstvollsten und hohen Staatsbeamten als Ehrenposten übertragen werden könnte. Auf eine ähnliche Weise würde dem Präsidenten zur Veterinär-Direction ein Director beygegeben werden, welcher in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle vertritt. Die Direction hat ferner zwey Räthe, einen in Militärischer und einen in Civilischer Hinsicht, welches wissenschaftlich gebildete und sehr erfahrne Thierärzte seyn müssen, welche sowohl das Verhältniß der Thierärzte und dessen Verrichtungen auf dem Lande nach den verschiedenen Provinzen kennen; und eben so wie dieß, auch jenes beym Militär, sowohl im Feld als wie in Garnison und deren genaue und bestmöglichste Diensteverrichtungen selbst geübt und daher am besten zu beurtheilen wissen. Der Direction können noch bey großen Versammlungen ein oder zwey Gouvernements- oder Kreiß-Thierärzte, in Hinsicht des Civils und eben so ein oder zwey Staabs- oder Regiments-Pferdärzte als Assessoren der Veterinär-Direction beygegeben werden. Diese haben jedoch nur Titel und Sitz jedoch keine entscheidende Stimme, sohin auch als solche keinen besondern Gehalt, wenn sie anderst nicht in ausserordentlichen Fällen aufgefordert und bey der Direction verwendet werden. Unter der Leitung der Direction stünden also im Civil die Gouvernements- oder Kreiß-Thierärzte (der so viele sind als sich in einem Staate Gouvernements oder Kreiße vorfinden) nach diesen die Districts- oder Land- und Stadtgerichts-Thierarzt und endlich die aussergerichtlichen practicierende Thierarzt.

Im Militär wäre ihr untergeordnet die Staabs-Pferdärzte die Regiments- dann die Bataillons- oder

Divisions-Pferdärzte, die Pferdärztlichen Gehülfen, und endlich die Regiments- und Eskadrons Schmide.

Die Direction enthält endlich vom Ministerium eine Instruction über die Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten, und über die Leitung des Veterinärwesens im Ganzen und ins Besondere.

Rückt die Armee ins Feld so folgt ein Veterinär Directions-Rath dem Hauptquartier derselben und übernimmt als dirigirender Armee-Ober-Pferdarzt die Leitung des Veterinärwesens bey der Armee im Felde, wovon er doch von Zeit zu Zeit über dasselbe der Veterinär-Direction genauen Rapport zu erstatten hat. Alle die bisherigen Rechte, Pflichten und Dienstesverrichtungen, welche die Lazareth-Inspection oder eine Sanitäts-Commission im Veterinärischer Hinsicht obliegen hätte, müßte nun der Veterinär-Direction übertragen werden ꝛc.

Allgemeine Instruktion

für den practicierenden Thierarzt.

§. 1.

Der practicirende Thierarzt beschäftigt sich ausschließlich mit der Behandlung der kranken Hausthiere. Alles Einmischen und Berathen (wenn er nicht zugleich auch promosirter Doctor der Medicin ist) in Krankheiten der Menschen sowohl innerlichen als äusserlichen ist ihm

strengstens verboten, und wird er darauf betreten, so muß er derselben Strafe unterliegen wie jeder andere Pfuscher.

§. 2.

Der Thierarzt muß sich bestreben durch ein rechtschaffenes anständiges und einigen Grad von Bildung verrathendes Betragen Achtung bey den Gemeinden und den einzeln Thierbesitzern zu erwerben. Mit vielen Fleiße gemachte Studien, fortwährendes Bereichern seiner Kenntnisse durch Lesen neuer practischer Werke, und emsige Verwendung bey der Behandlung kranker Thiere werden ihm eine glückliche Praxis gewähren, ihm Vertrauen bey dem Volke verschaffen, und dem Erscheinen und Festsetzen von Pfuschern wirksamst in seinem Bezirke zuvorkommen.

§. 3.

Hat es der Thierarzt gleichwohl mit Thieren zu thun, so soll er einen Grad von Humanität in den Betragen gegen selbe, besonders bey Operationen, und beym Geburtsgeschäft nie ausser Acht lassen, und sich die größte Mühe bey derer Behandlung geben; da von dem Wohlseyn der Haußthiere die Existenz und der Wohlstand vieler Familien und Gemeinden abhängt.

§. 4.

Nicht nur der gerichtliche Districts-Thierarzt sondern anch der practicirende Thierarzt ist unmittelbar in Veterinär medicinischer Hinsicht dem Kreiß-Thierarzt untergeordnet, welcher über sämmtliche Districts- und

practicirende Thierärzte als ein heilkundiges Individuum die Aufsicht zu tragen hat, und denen er nach Erforderniß der Umstände über ihr Benehmen und Kunstausübungen Rechenschaft zu geben, und welche diesem daher die gebührende Achtung zu beweisen haben.

§. 5.

Dem practicirenden Thierarzt muß strengstens verboten seyn, sich nicht mit Veterinärgerichtlichen Fällen abzugeben, denn diese Obliegenheiten gehören allein dem gerichtlichen Districts Thierarzt zu.

§. 6.

Der Thierarzt soll sich bestreben, seine Büchersammlung von Zeit zu Zeit durch den Ankauf neu erscheinender nützlicher Werke zu vermehren, und aus selben durch fortgesetztes Studium seine Kenntniße zu bereichern; er soll weiters die ihm nöthigen Instrumente stets vollzählig und in brauchbarem Zustande zu erhalten suchen; bey dem Ankaufe von Medicamenten soll er vorzüglich auf ihre Güte bedacht seyn, und sie an einem schicklichen Orte aufbewahren. —

Wenn er bey Sektionen merkwürdige pathalogische Präparaten erhalten kann, soll er sie wohlkonditionirt entweder an ein Veterinär-Institut senden, oder für sich aufbewahren. —

§. 7.

Da das Volk, vorzüglich auf dem Lande in vielen Staaten Europens noch häufig bey den Thierkrankheiten an Behexungen und die Einwirkungen übernatürli-

cher Ursachen glaubt und deßwegen zu Segnungen, zur Anwendung geweihter Dinge gerne seine Zuflucht nimmt, so hat er sich in solchen Fällen nicht mit heftig sträubender Gewalt, selbe zu verdrängen, sondern mit jener vernünftigen Schonung (die man solchen eingewurzelten religiösen Vorstellungen schuldig ist) zu benehmen, und nur Sorge zu tragen, daß nicht darüber die manchmal kostbare Zeit verlohren geht, sondern baldmöglichst zu der Anweisung der erforderlichen wirksamen Hilfsmitteln geschritten werde. Was in solchen Fällen daß eigene Zureden nicht bewirkt, vermag der Zuspruch vernünftiger Seelsorger die er um Beystand und Mitwirkung ansuchen muß.

§. 8.

So wie es nun der Zweck der Heilkunde im allgemeinen ist, nicht nur entstandene Krankheiten zu heilen, sondern auch dem Entstehen derselben vorzubeugen, so ist es die Pflicht des practicierenden Thierarztes den Thiereigenthümern bey schicklichen Gelegenheiten über gesunde Erziehung und zweckmäßige Haltung der Thiere Belehrungen zu geben, sie von Vorurtheilen (die gegen diese beide Punkten streiten) abzubringen, und wenn sich Umstände darstellen, die auf das allgemeine Gesundheitswohl einen nachtheiligen Einfluß zu haben scheinen, darüber die Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen, damit selbe dagegen die geeigneten Maßregeln ergreifen können.

§. 9.

Wenn sich dem practicierenden Thierarzt Krankheitserscheinungen darbieten, die den Karakter einer beginnenden Seuche an sich tragen, so hat er sogleich sich

mit dem gerichtlichen Thierarzt zu benehmen, worauf dieser die Krankheit untersucht und nach Befund der Gerichtsbehörde die Anzeige erstattet. Welche dann die von ihr anzuordnende Veterinärpolizeylichen Maßregeln (so weit es von gerichtlichen Thierarzt abhängt) in genaueste Vollziehung zu setzen lassen hat.

§. 10

Wenn der practicierende Thierarzt im Laufe seiner Praxis sich von der Wirksamkeit eines Mittels oder einer Heilmethode überzeugt, die entweder ganz unbekannt, oder weniger bekannt wäre, und allgemein bekannt gemacht zu werden verdiente, so forderte es die Pflicht, die er als Bürger für die Beförderung des allgemeinen Wohls haben muß, daß er seine Entdeckung bekannt mache, und dadurch auch für entfernte Gegenden Nutzen zu stiften suche, und sich hüte auf eine niedrige Art durch eine Geheimnißkrämerey sich bereichern zu wollen.

§. 11.

Da die Erfahrung gelehrt daß Krankheiten unter verschiedenen Thiergattungen die in oder nahe bey den Wohnungen von Menschen sich aufhalten, als z. B. an Hunden, Katzen, dem Haußgeflügel, Fische, Bienen, selbst jene des Wildprets und des Wildgeflügels, wenn solche Krankheiten viele Stücke zugleich befallen und schnell tödten, die Vorläufer von Seuchen unter den Haußthieren und selbst unter den Menschen öfters zu seyn pflegen, und jedesmal auf eine ausserordentliche allgemeine einwirkende Luftveränderung schließen lassen, so hat der Thierarzt auch darauf seine Aufmerksamkeit

zu richten, und die Gerichtsbehörden hievon bey Zeiten in Kenntniß zu setzen.

§. 12

Eben so hat der practicierende Thierarzt in der Ausübung seiner Praxis seine Aufmerksamkeit auch dahin zu lenken, daß er, wo er Thiere mit ansteckenden Krankheiten auf den Strassen; Wohnplätzen, in den Stallungen u. dgl. findet, wodurch das allgemeine Wohl aller Thierpächter gefährdet wird, indem durch die Mittheilung solcher Krankheiten ganze Heerden- und Seuchen-Krankheiten entstehen können, er sich sogleich mit dem gerichtlichen Thierarzt jenes Bezirks zu benehmen hat, damit dieser sogleich die gehörige Veterinär-Polizey Maßregeln ergreifen, und der Gerichtsbehörde die gehörige Anzeige machen kann.

§. 13.

Diesem zufolge hat der practicierende Thierarzt stets darauf zu sehen, in einem freundschaftlichen und guten Einverständniß mit dem gerichtlichen Districts- und Kreiß-Thierärzten zu stehen, indem diese über die Ausübung seiner Kunst zu wachen haben, und er nur durch Fleiß, Geschicklichkeit und gerechtliches Verfahren, nebst den nöthigen Studien-Ausweise erst in der Folge in die Cathegorie jener gelangen kann.

Allgemeine Dienstes-Instruction
für
die gerichtlich angestellten Kreiß- und Districts Thierärzte.

§. 1.

Die besondere Obliegenheiten des gerichtlichen Thierarztes im allgemeinen, begreifen in sich alle jene Dienste, wodurch das Wohlseyn der Haußthiere befördert, ihre seuchenartige Krankheiten beseitigt, die Menschen bey dem Genusse des Fleisches gesichert, alle Rechtsstreitigkeiten in Betreff derselben nach den Grundsätzen der Kunst beurtheilt, und durch alles dieses die Existenz und das Vermögen der Menschen erhalten und befördert werden können.

Aufsicht
auf das
Wohlseyn der Hausthiere
und möglichste Beförderung desselben.

§. 2.

Sobald der gerichtliche Kreiß- oder Districts-Thierarzt seine Stelle angetreten hat, muß es eine seiner ersten Beschäftigungen seyn, sich zu erkundigen, welche Arten von Haußthieren in dem Kreiß- oder Gerichtsbezirke vorkommen, in welcher Menge jeder Art derselben, von welchem Schlag sie sind und wie die Pflege und Wartung des Viehes, wie das Clima, das Land, die Waiden, Alpen und Wohnungen der Thiere beschaffen seyen, welche wesentliche Fehler und irrige Vorurtheile da obwalten, wie ihnen geholfen werden könne. Er muß diese seine Beobachtungen mit Fleiß und Aufmerksamkeit machen, und die gesammelte Notizen sich aufzeichnen. Fleisiges Reisen durch seinem Bezirk und Besuchen bedeutender Oekonomien, Unterhaltungen mit verständigen Oekonomen, fortwährendes Besuchen der Viehmärkte, geben über viele der benannten Puncte die beste Uebersicht, und müssen daher vom gerichtlichen Thierarzt fleißig auch wenn er nicht dazu vom Gericht delegirt wäre, besucht werden.

§. 3.

Wenn er sodann nach längerer Zeit richtige und vielseitige Erkundigungen eingezogen, und darüber gehörig nachgedacht hat, so soll er sich bestreben, durch Zureden, Ermahnungen und selbst öffentlichen Unterricht die Leute eines bessern zu belehren, und zur Beförderung und Verbesserung der Viehzucht aufzumuntern.

§. 4.

Den Unterricht würde er am zweckmäßigsten ertheilen können wenn ihm von den Gerichtsstellen erlaubt würde, daß er gleich andern schönen Künsten und Wissenschaften entweder als Nebenstudium an einer Mittelschule, oder als Sonn- und Feyertagsschule für Freunde der Landwirthschaft und Viehzucht, Offiziers, Thierzüchter und Thierliebhaber, Huf- und Beschlagschmiden über nachfolgende Gegenstände Vorlesungen halten dürfte; als

a. Exterier oder Kenntnisse von den Bau, ächter Schönheit, Stärke und Dauer aller landwirthschaftlichen Haußthiere, mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntniß der von den Pferdsmäcklern und Thiertäuscher vorgenommenen Betrügereyen beym Kauf und Verkauf unserer Haußthiere, zum Schutz der Thierbesitzer.

b. Die zur Verständlichkeit des Exteriers unentbehrliche besondere Naturgeschichte dieser landwirthschaftlichen Haußthiere.

c. Die Diätetik oder die Lehre von der Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung des Lebens unserer Haußthiere, wohin folgende Zweige können gerechnet werden.

1) Etheologie, oder die Lehre von den Krankheitsursachen.

2) Fütterungslehre unserer Haußthiere.

3) Besondere Thierbehandlungslehre.

4) Thiererzeugungs-, Veredlungs-, Vermehrungs- und Erziehungslehre.

5) Theoretisch und praktische Schmid- und Hufbeschlagkunde.

§. 5.

Wenn auch der Distriktsthierarzt wegen zu großen und vielen Geschäften, oder was immer für eine Ursache nicht Zeit oder die hinlänglichen Eigenschaften nicht besitzt, seinen Mitbürgern auf solche Art doppelt nützlich seyn zu können; so muß doch unbedingt der Kreisthierarzt diese Eigenschaften besitzen, um dadurch den Wunsch aller Landwirthe und Thierliebhaber zu entsprechen.

§. 6.

Ferne sey jedoch von ihm, bey seinem Unterricht in die höheren Kenntnisse der Thierarzneykunde einzudringen und selbe vorzutragen, indem diese nur an wirkliche Veterinär-Institute oder auf Universitäten gelehrt werden dürfen. Er möchte sonst leicht den gro-

ßen Zweck, welchen seine thierärztliche und landwirthschaftliche Unterhaltungsstunden für seine Mitbürger im ersten Falle haben, verfehlen, und zur Bildung manches unglücklichen Pfuschers Veranlassung geben.

§. 7.

Eine längere Zeit hindurch fortgesetzte genaue Beobachtung des Einflusses, welchen Klima, Ortsbeschaffenheit, und die Art der Plätze auf das in dem Bezirke befindliche Vieh haben, wird den gerichtlichen Thierarzt unterscheiden lehren, welche Krankheiten den Thieren nur zufällig zustoßen, und welche in den obgenannten Einflüßen begründet sind, und daher als medicinische oder Ortskrankheiten betrachtet werden müssen. Er muß sodann in reife Ueberlegung ziehen, wie den Ortskrankheiten, so viel möglich, vorgebeugt werden könne, und darüber geeignete Vorschläge erstatten. Bey dergleichen Beobachtungen muß der Thierarzt sich nicht durch Schulsysteme, oder selbst erdachte Hypothesen leiten lassen, sondern es niederschreiben, was wirklich existirt, und daraus gründliche Folgerungen ziehen.

§. 8.

Aus diesem Operate ergiebt sich sodann ein anderes, welches zuförderst von jedem Bezirksthierarzte einzeln, und hernach vom Kreisthierarzte im Totale geschehen muß. Jeder Bezirksthierarzt muß daher zu seiner Zeit die Anfertigung veterinär-medicinischer Ortsbeschreibungen: worin die verschiedenen Arten von

Hausthieren, die Art ihrer Pflege und Fütterung, Bauart der Ställe, Beschaffenheit der Waiden und Alpen, die vorzüglichsten Futterkräuter, die Erträgnisse der Viehzucht, die Mängel derselben nebst Bemerkung dessen, was aus Veranlassung des Thierarztes schon gebessert wurde, und noch zu bessern ist; weiters die Beschaffenheit der Witterung, die Ortskrankheiten und Seuchen, die in seinem Bezirke oder Kreise vorzukommen pflegen, mit Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit beschrieben werden, einmal seiner Gerichtsbehörde, und einmal dem Kreisthierarzt, unter welchem er steht, überreichen. Eben so wird dann der Kreisthierarzt, wenn er sich von dem allen wenigstens größtentheils überzeugt hat, eine Zusammenstellung aller jener Orts- und Bezirksbeschreibungen seines Kreises im ganzen Umfange der Sache an die höchste Landes-Veterinär-Direction einsenden, und diese selbe dem allerhöchsten Ministerium zur Einsicht und Verfügung unterlegen.

Durch dieses Operat wird jeder gerichtliche Thierarzt seinen Fleiß, Wißbegierde und Scharfsinn beurkunden, daß von der Regierung in ihm gesetztes Zutrauen bestens rechtfertigen, und derselben zur Beförderung des allgemeinen Besten äusserst behülflich seyn.

Die Hülfsleistung bey Seuchen.

§. 9.

Wenn der gerichtliche Thierarzt zu einem Thiereigenthümer gerufen wird, an dessen Thieren Erscheinungen wahrnimmt, die von einer Seuche zeigen, so hat er, nach verordneten schicklichen Mitteln, den Bürgermeister oder Gemeindsvorstand in Kenntniß zu setzen, und mit ihm gemeinschaftlich eine Anzeige bey der Gerichtsbehörde zu machen. Jede Verheimlichung einer anfangenden Seuche wird dem Thierarzt zur strengsten Verantwortung genommen. Wird derselbe aber aus Auftrag der Gerichtsstelle abgeschickt, und in einem Stalle wegen des Verdachts einer ausgebrochenen Seuche Untersuchung zu halten, so wird er jedesmal dem Gemeindsvorstand zur Untersuchung beyziehen, und ihn von allen erforderlichen Maaßregeln in Kenntniß setzen.

§. 10.

Wenn keine Seuchen oder sonstige gerichtliche Fälle eintreffen, so kann der Bezirksthierarzt am Ende eines jeden Monats dem Kreisthierarzt in veterinär-medicinisch, wissenschaftlicher und gerichtlicher Hinsicht Rap-

port erstatten, Wo aber der erstere Fall eintritt, so hat er gleich beym Anfang der Seuche an diesen sowohl, wie an seine Bezirksgerichtsbehörde einen schriftlichen Bericht zu machen. In diesem muß der Name der Seuche, die Zufälle, die muthmaßlichen Ursachen derselben, die Gefahr der Ansteckung und weitern Verbreitung dargestellt werden. Es muß ihm eine Tabelle beygefügt seyn, welche die Art und Anzahl der kranken, verdächtigen, wiedergenesenden, gefallenen und getödteten Stücken, und die Namen der Eigenthümer derselben enthält.

§. 11.

So lange die Seuche anhält, muß alle 3 Tage eine solche Tabelle mit einem kurzen Bericht dem Kreisthierarzt und der Gerichtsbehörde übergeben werden. Die Tabelle enthält die weitern Resultate der Seuche, in dem Bericht wird bemerkt, ob neue Erscheinungen eingetretten sind, ob man der Ursache der Seuche auf die Spur gekommen, welchen Erfolg die angewandten Hülfsmittel hatten; sollten ausserdem von der obersten Kreisstelle oder der allerhöchsten Stelle ausserordentliche Berichte und tabellarische Uebersichten abgefordert werden, so sind selbe mit Bündigkeit und Genauigkeit zu verfassen. Nach beendigter Seuche erstattet der gerichtliche Thierarzt an seine Oberbehörden einen General-Bericht, worin er das Eigenthümliche der Seuche, den durch sie erlittenen Thierverlust, das Benehmen der Gemeinden, ihrer Vorsteher nnd Gerichtsbehörde, schildert, und schickliche Bemerkungen beyfügt. Dieser Bericht

wird von ihm an seine Gerichtsbehörde und durch den Kreisthierarzt unmittelbar an die höchste Kreisstelle eingesendet.

§. 12.

Wird die Seuche bedeutend und nimmt sie einen gefährlichen und langwierigen Verlauf an, betrifft die Krankenzahl schon mehr als 12 Stücke, und wohl gar in mehreren Orten, verschiedener Bezirke, so ist der Kreisthierarzt dahin, wo die Seuche herrscht, zu beordern, wo er die Direction der Behandlung zur Tilgung der Seuche übernimmt. So wie die Bezirksthierärzte in solchem Fall ihm allein Rapport zu machen haben, so macht er im ganzen wieder seinen Bericht an die betreffenden Gerichtsbehörden, an die höchste Kreisstelle und an die Landesveterinär-Direction.

§. 13.

Bey einer allgemein herrschenden Viehseuche eines Landes übernimmt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Landesveterinär-Direction, die oberste Direction der Behandlung der Seuche.

§. 14.

Der dirigirende Thierarzt einer Seuche behandelt die kranken Stücke nach den Regeln der Thierarzneikunde mit allen möglichem Fleiße. Er soll sich dabey gesagt seyn lassen, daß bey Seuchen ein schickliches Verhalten, und geeignete Diät einen Hauptheil der Heilmethode ausmachen, daß nach der Verschiedenheit der Jah-

re, des Klimas, des Lokales ein und die nämliche Seuche einen verschiedenen Karakter erhält, dem zu Folge die Heilmethode modifizirt werden muß, daß endlich die Heilkräfte der Natur gehörig betrachtet und gewürdigt werden müssen, indem es ihnen allein zugeschrieben werden muß, daß so viele Stücke bey der unzweckmäßigsten Behandlung wieder genesen.

§. 15.

Bey der Anordnung der Arzneyen muß der Thierarzt auf Einfachheit und die Auswahl der wirksamsten Mittel bedacht seyn. Er muß Sorge tragen, daß sie in gehörigen Dosen und zu den bestimmten Stunden gereicht werden. Die Arzneyen faßt er, oder verschreibt sie aus den Apotheken oder einer soliden Materialhandlung, er untersucht vor ihrer Anwendung die Güte derselben und scheidet die veralteten und verdorbenen aus. Er bescheinigt die Medicamenten-Verzeichnisse sowohl in Hinsicht der Güte, als auch der Menge, in der sie abgegeben wurden.

§. 16.

Wenn der dirigirende Thierarzt oder seine ihm untergebenen Bezirks- oder practicirenden Thierärzte, Gehülfen etc. an dem Ort, wo die Seuche herrscht, selbst wohnen, oder nur eine kleine Strecke davon entfernt sind, so hat jeder, seine ihm zur besondern Aufsicht übergebenen kranken Thiere, wenigstens täglich ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände, zu wiederholtenmalen zu besuchen; sind sie aber davon weit entfernt, so werden

sie Thierwärter aufstellen, und diese über die Art der benöthigten Hülfsleistung unterrichten. Sie selbst werden dann an dem zweyten oder dritten Tag nach Erforderniß der Umstände wiederkehren, herrscht eine beträchtliche Seuche in einer oder mehreren Gemeinden, oder auf einer entlegenen Alpe, Waide, so werden sie daselbst mehrere Tage verweilen, bis dem Uebel die nöthigen Gränzen gesetzt worden sind.

§. 17.

Da über die Ansteckungsgefahr bey so manchen Seuchen noch unter den klassischen Schriftstellern der Thierheilkunde Zweifel obwalten, und da anderer Seits das Volk und selbst die Polizeystellen bey Seuchen allgemein an Ansteckungsgefahr glauben; so fordert es die Klugheit, daß der dirigirende Thierarzt auch in solchen Fällen, wo Ansteckungsgefahr nicht strenge erwiesen werden kann, jene Vorsichtsmaaßregeln, die bey ansteckenden Seuchen angewendet zu werden pflegen, einigermassen in Anwendung zu bringen suche, und mit größter Mäßigung den obwaltenden Vorurtheilen entgegen zu arbeiten sich bestrebe, indem es besser ist, daß einzelne Vieheigenthümer darunter leiden, als daß ganze Ortschaften, Gemeinden, große Districte in Unruhe versetzt und ihnen die Veranlassung gegeben werde, sich durch die von der Polizeystelle aufgestellten Grundsätze in Hinsicht ihrer Thiere gefährdet zu glauben müssen.

§. 18.

Bey allen Seuchen, vorzüglich, wenn sie ansteckender Natur sind, ist die Absonderung der erkrankten

Thiere von den gesunden eine der vorzüglichsten zu beobachtenden Maßregel. Die gesunden Thiere werden aus dem Stalle, in welchem die Seuche ausgebrochen, in einen andern Stall, oder bey dessen Abgang in ein schickliches Lokale gebracht, sollte aber die Menge des gesunden Viehes zu groß seyn, um ausser dem gewöhnlichen Stalle untergebracht werden zu können, so werden die weniger kranken und verdächtigen Stücke in ein besonderes Lokale gebracht, und der Stall, worin die gesunden Thiere geblieben, durch Räucherungen u. dgl. gereinigt. Zur Sommerszeit werden Scheunen, Wagenremisen, oder eigens errichtete bretterne Hütten zur Aufnahme der abgesonderten Stücke verwendet. Auf Alpen, wo die Thiere unter freyem Himmel ausharren, müssen für die kranken Thiere ein eigenes Gehege und Unterstandshütten von Baumstämmen und Reisig, Gesträuch, errichtet, dieselben darin verwahrt, und das Waiden der gesunden Thiere in der Nachbarschaft derselben verhütet werden.

§. 19.

Die Errichtung eigener Thierspitäler und polizeyliche Contumazstallungen, wo die kranken, oder im gerichtlichen Prozeß liegenden Thiere verschiedener Eigenthümer verwahrt und behandelt werden können, ist mit äusserst geringen Kostenaufwand, und zum großen Nutzen für alle Thierbesitzer leicht ausführbar. Der Distrikts-Thierarzt muß sich daher mit seiner Gerichtsbehörde benehmen, daß ihm auf Gemeindskosten seines Distrikts ein Thierspital errichtet werde, welches ohngefähr auf folgende Weise am leichtesten ausführbar seyn dürfte:

In jedem Distrikt, zu welchem mehrere Ortschaften gehören, befinden sich ein oder mehrere Gemeindsgebäude, welche oft leer, oder höchstens als die Decke einiger alter Bauhölzer oder anderer unbedeutender Requisiten dastehen, welche letztere doch leicht irgendwo anderst ungebracht worden konnten. Eben so hat jede Gemeinde beynahe Holz, Steine und andere Baumaterialien, die nicht selten, weil sie nicht verwendet werden, alt und in Unbrauchbarkeit zurückkehren. Wenn nun ein solches Gemeindsgebäude auf Kosten der Oekonomen und Thierbesitzer für dessen Wohl ein solches Spital eigentlich bestimmt ist, mit den Gemeinds-Baumaterialien vollends hergerichtet würde, so könnte es keinem, wenn es ihrer nur 400 zum Zahlen sind, einen Gulden kosten. Sie hätten dafür die Vortheile, für ihre kranken Thiere, welche sie ins Thierspital bringen, keine Stallgebühr abzutragen. Der gerichtliche Distriktsthierarzt hat die Leitung der Geschäfte und die Oberaufsicht seines Thierspitals. Er verrechnet nach dem periodischen Apothekertax seine verwendeten Medicamente und nach denselben gewöhnlichen Marktpreisen die verwendete Fourage. Jeden Armen, welcher seine Unvermögenheit beweisen kann, muß sein erkranktes Thier (wenn er nur ein Stück besitzt) unentgeldlich im Thierspital in die Behandlung aufgenommen werden. Um daher für alle mögliche Gattungen unserer Hausthiere gleich nützlich zu seyn, müssen auch für jede derselben eigene Stallabtheilungen vorhanden seyn, nämlich für das Pferdegeschlecht, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. dgl. Der Districts-Thierarzt ist verpflichtet, in seinen monatlichen und Jahrsberichten seiner Gerichtsbehörde und dem ihm diri-

girenden Kreisthierarzt, von allen seinen Verrichtungen, Behandlungen und Fortschritten in der verbesserten Einrichtung seines Thierspitals genau in Kenntniß zu setzen. Es ist unstreitig und in der Erfahrung erwiesen, daß durch die Errichtung einer solchen Anstalt eine neue äusserst nützliche Bahn zum Wohlstand unserer Viehzucht und Landwirthschaft partiell eröffnet werde.

§. 20.

Die Reinigung der Luft in Ställen ist bey Seuchen als ein wesentlicher Bestandtheil der Heilmethode zu beobachten. Dieß geschieht durch öffnen der Fenster und Thüren, und durch Räucherungen. Bey der Anordnung der erstern muß der Thierarzt jedesmal berücksichtigen, daß das Volk gewöhnlich den Zutritt der frischen Luft bey Seuchen für schädlich für die kranken Thiere hält, und daß die Nachbarn aus Furcht vor Ansteckung ebenfalls dagegen protestiren. Der Thierarzt muß daher mit Vorsicht und Bescheidenheit sich hierbey zu benehmen wissen.

§. 21.

Die Räucherungen geschehen durch Verbrennung von Wacholderbeeren und Holz, durch Essigdämpfe, durch Aufstreuen von Pech, Schießpulver, oder von Salpeter, Schwefel und geraspelten Tannenholze, oder endlich durch die allmähliche Vermischung von gleichen Theilen Vitriolöls mit Salpeter, oder von 4 Theilen Kochsalz und 5 Theilen Vitriol. Diese letztern Räucherungen werden die mineralsauren Räucherungen genannt, und sie dienen

vorzüglich bey Seuchen von faulichten Karakter, so wie die Räucherungen mit dem balsamischen Harzen und Holzgattungen bey Seuchen mit Brust-Affection vorzügliche Dienste leisten.

§. 22.

Den kranken Thieren wird Trinkwasser in besondern Gefäßen gebracht, und um der Beruhigung der ganzen Gemeinde willen, selbst bey nicht ansteckenden Krankheiten das Treiben der kranken oder verdächtigen Thiere, zum öffentlichen Brunnen nicht gestattet. Es sollen so viel möglich eigene Wärter für die kranken Thiere bestellt werden, besonders wenn sie auf Weiden, Alpen, in einem eigenen Raum verwahret werden; kann dieses nicht geschehen, so sollen sich die Wärter jedesmal gehörig reinigen, und erst nachdem sie den gesunden Thiere gewartet, dem Dienst bey den kranken Thieren obliegen. Das Herumstreichen von Katzen, Hunden und Federvieh in Ställen, soll zur Zeit von Seuchen möglichst verhütet werden.

§. 23.

Thiere, welche beym Anfang einer Seuche fallen, sollen vom gerichtlichen Thierarzt geöffnet werden, damit er die Natur und den Sitz der Krankheit besser erkenne. Das Oeffnen muß auf einem entlegenen, von den Wohnungen der Thiere entfernten Orte geschehen; wenn der Thierarzt erfährt, daß ein Stück heimlich bey Seite geschafft und vergraben worden, hat er dasselbe

zu untersuchen und der Gerichtsstelle über dieß ordnungswidrige Benehmen Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Da über die Verwendung des Fleisches und der Häute von Thieren, die mit einer Seuche behaftet gewesen, noch die Meinungen sachkundiger Männer und selbst ganzer Kollegien getheilt sind, so lassen sich hierüber keine allgemein bestimmende Vorschriften ertheilen. In jedem Falle ist hier höchste Vorsicht und die Beobachtung des Grundsatzes zu empfehlen, daß man selbst im Zweifel über Ansteckungsgefahr und Gefährdung von Menschenwohl alle Rücksichten für Privat-Interesse aufgeben muß.

§. 25.

Ist eine Seuche höchst bösartiger Natur, wie z. B. Löserdörre, Milzbrand, auch die Lungenseuche, wenn sie mit fauligten Symptomen einhergeht, so muß das Fleisch der damit behaftet gewesenen Thiere dem Genuße gänzlich entzogen werden, welches geschieht, wenn das Thier in Stücke zertheilt, und eingegraben wird. Nie soll und darf der Thierarzt zugeben, daß dergleichen Fleisch in Flüsse geworfen werde. Sind bey einer Seuche nur einzelne Körpertheile ergriffen und krankhaft verändert, wie z. B. die Zunge, und die innern Gebilde des Mundes bey der Maulseuche, die Lungen bey der gewöhnlichen nicht bösartigen Lungenseuche u. dgl., so werden diese vergraben und es kömmt alsdann dem Thierarzte zu, nach dem Karakter der Krankheit zu entscheiden,

welchen Einfluß dieses Leiden auf die Beschaffenheit des ganzen Thierkörpers habe, und ob ein dergleichen Fleisch geeignet sey, alsogleich zum Genuße verwendet zu werden, oder vorerst müsse eingesalzen und geräuchert werden.

§. 26.

Das Abziehen der Häute von Thieren, die mit der Seuche behaftet gewesen sind, kann auf zweyfache Art von nachtheiligen Folgen seyn, erstens, daß dadurch, wenn die Seuche ansteckend ist, der Seuchestoff noch mehr entwickelt und weiter verbreitet werden kann, zweytens, daß bey dem Geschäfte des Abziehens selbst Menschen durch dabey sich entwickelnte Dämpfe, oder durch Verunreinigung ihrer Hände mit dem Blute und der Jauche sich lebensgefährliche Uebel zuziehen können, wie leider die Erfahrung bey dem sogenannten Milzbrande schon öfters erwiesen hat. Beide dieser Rücksichten sind zu wichtig, als daß der Thierarzt nicht ihnen seine volle Aufmerksamkeit schenken, und nach reifer Erwägung aller Umstände, daß Geeignete veranlassen sollte. Im Falle daher, daß eine der obbenannten Gefahren obwaltet, wird das Thier mit Haut und Haar, nachdem zur gänzlichenUnbrauchbarkeit mehrereSchnitte in diese gemacht werden, begraben: wäre aber bey der Abziehung nichts Nachtheiliges zu befürchten, so hat dieß an einem abgelegenen Ort zu geschehen, und die Haut alsogleich dem Gärbern zu übergeben, damit durch schnell vorzunehmende Bearbeitung alle mögliche Gefahr einer Luftverderbniß beseitiget werde.

§. 27.

Der Platz, an welchem mit der Seuche behaftete Thiere vergraben werden, muß von den Wohnungen der Thiere abgelegen und den Ueberschwemmungen der Flüsse und Wildbäche nicht ausgesetzt seyn. Die Stücke des Thieres werden in einer 6 — 8 Schuh tiefen Grube gebracht und bey anerkannter Bösartigkeit des Uebels vor dem Zuwerfen der Erde noch mit einer Lage lebendigen Kalkes bestreuet.

§. 28.

Ist eine Seuche beendigt, so werden die Ställe, worin die kranken Thiere gestanden, gereiniget, bevor wieder gesunde Thiere eingestellt werden. Dieses geschieht durch längeres Offenhalten der Fenster und Thüren, durch obbenannte Räucherungen, durch Abwaschen der höhern Gerüste und Bretterwände, Baren, Raufen, Fußböden und alles Geschirres mittelst Lauge. Wäre die Seuche anerkannt ansteckender Natur gewesen, so müssen überdieß die Wände abgekratzt und frisch mit Kalk übertüncht und alles Holzwerk im Stalle herausgenommen, verbrannt und durch ganz neues ersetzt werden.

§. 29.

Die Beyseiteschaffung des Düngers während, und am Ende der Seuchen, muß mit Vorsicht geschehen, weil die allgemeine Meinung des Volkes ihm stets für ansteckend erklärt, und manchmal auch diese Gefahr wirklich vorhanden seyn kann, man muß dazu die Nacht-

zeit wählen, und ihn im wohlschließenden Behältern auf Seitenwegen an Orte bringen, in deren Nähe Thiere einige Zeit nicht kommen, besser ist es aber und vorzüglich nöthig bey bösartigen Seuchen, daß er gleich mit Gips oder Kalk oder Ofenruß überstreuet, gleich untergeackert und vergraben wird.

§. 30.

Wenn eine Seuche während des Winters und Frühjahrs in einer Gemeinde geherrscht hat, so muß der Thierarzt bey vorstehendem Auftrieb des Viehes auf die Alpen, den sämmtlichen Viehstand genau untersuchen, und die wirklich kranken, so wie die verdächtigen Stücke von dem Auftrieb ausschließen, und erst dann den Auftrieb derselben gestatten, wenn alle Spur einer Krankheit oder Anlage dazu verschwunden. Er muß während der Alpen oder Waidezeit nach vorher gemachter Anzeige bey der Gerichtsstelle die Thiere auf denselben selbst unvermuthet untersuchen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß manche Stücke mit dem Keime einer Seuche behaftet, auf die Alpen ziehen, und daselbst nachher erkranken, und daß die Thierwärter gewöhnlich anfangs die Seuche verheimlichen.

§. 31.

Eben so müssen die Thiere, wenn sie bey der herannahenden rauheren Witterung von der Alpe oder Waide abgetrieben werden, wenn auch keine Seuche geherrscht haben soll, dennoch vom Distriktsthierarzt hinsichtlich ih-

res Gesundheitszustandes genau untersucht werden. Wenn aber die Seuche daselbst geherrscht hat, so muß der Thierarzt Sorge tragen, daß wenn die rauhe Witterung den Abtrieb der Thiere von der Alpe unumgänglich nothwendig macht, daß bey demselben die gesunden Thiere vorausgetrieben werden, die kranken und verdächtigen Thiere aber erst in einigen Tagen nachfolgen, und sobald man damit in die Nähe von Bauernhöfen oder Ortschaften kömmt, auf Seitenwegen vorbeygeführt, in besondere Ställe untergebracht, und von allen öffentlichen Gemeindsbrunnen entfernt gehalten werden: es wird auch sehr beruhigend für die ganze Gemeinde seyn, wenn dergleichen Thiere bis zur gänzlichen Wiedergenesung in einem, ausserhalb dem Orte gelegenen Stalle, gehalten wird.

§. 32.

Der gerichtliche Thierarzt wird ferner bey herrschenden Seuchen der Gerichtsstelle bemerkbar machen, in wie ferne die Sperre eines ganzen Ortes, Thales, Gerichts-Distriktes, ja selbst eines ganzen Kreises oder Gouvernements, durch aufgestellte Wachen benöthigt, und wie selbe am verläßlichsten ausführbar sey, ob der Verbot des Durchziehens sich auf alle Thiergattungen oder nur auf einige derselben zu erstrecken habe, er wird bemerkbar machen, daß die Gerichtsstellen benachbarter Bezirke davon bey Zeiten in Kenntniß gesetzt werden müssen, er wird bestimmen, in welcher Entfernung vom Sitz der Seuche Viehmärkte ohne Gefahr können abgehalten werden, und ob alle Gattungen Thiere, die aus der Gemein-

de oder Land kommen, wo die Seuche herrscht, vom Besuchen des Marktes ausgeschlossen werden müssen.

§. 33.

Bey der Ertheilung von Gesundheitszeugnissen, die während des Vorkommens von Seuchen für die Thiere, welches in angränzenden Gerichtsbezirken oder fremde Territorien ausgeführt wird, erforderlich sind, muß der gerichtliche Thierarzt mit größter Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe zu Werke gehen, und nur jenen Stücken Gesundheitszeugnisse ertheilen, die wirklich vollkommen gesund und ohne alle Spur einer Krankheitsanlage von ihm befunden werden. Sollte der Thierarzt sich unterfangen, ein irriges Zeugniß, sey es mit Vorwissen oder nur wegen zu oberflächlicher Untersuchung auszustellen, so unterliegt er der schwersten Strafe. In dem Zeugniß selbst soll die Gattung des Thieres, dessen Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen, Höhe oder Größe und der Name der Gemeinde, woher es kommt, so wie die Person, welche es begleitet, aufgeführt werden; werden mehrere Stücke zugleich untersucht, so muß in dem Zeugnisse ein jedes besonders mit obigen Bestimmungen beschrieben werden, das Zeugniß wird von dem gerichtlichen Thierarzt gefertiget und gesiegelt. Er hat alsdann die Leute anzuweisen, daß, im Falle die Thiere über die Gränze des Gerichtsbezirkes getrieben werden, die Gesundheitszeugnisse überdieß von der Gerichtsstelle unterzeichnet seyn müssen.

§. 34.

Es wird nun von der Einsicht und von dem Eifer der gerichtlichen Thierärzte gewärtiget, daß sie die in den vorhergehenden Abschnitten angeordneten Maaßregeln so in Anwendung zu bringen suchen, wie es die Beschaffenheit und Gefahr der Krankheit, die Verhältnisse des Landes überhaupt und der einzelnen Ortschaften insbesondere, so wie deren Umgebungen zu erfordern scheinen. Sie werden durch ihr thätiges und geschicktes Benehmen das Vertrauen, welches die Allerhöchste Stelle bey der Anstellung in sie gesetzt hat, vorzüglich bey dieser Gelegenheit zu rechtfertigen und zur Beförderung des einzelnen und allgemeinen Besten möglichst mitzuwirken suchen.

Veterinär-Polizey.

§. 35.

Der gerichtliche Thierarzt ist nicht nur als solcher, sondern vorzüglich als Polizeythierarzt zu betrachten, denn ohne seine polizeylich-thierärztlichen Verrichtungen, die er nach den vorhergehenden Abschnitten zur Vorbeugung und Tilgung der Seuchen unserer Hausthiere unternimmt, hat er noch so mancherley Obliegenheiten und Pflichten zu erfüllen, die nur allein in das Gebiet der Veterinär-Polizey gehören, und ihm daher auch zum Polizeythierarzt bestimmen.

Die Obliegenheiten eines polizeylich-gerichtlichen Thierarztes sind daher in ersterer Hinsicht folgende:

I. Die Untersuchung unserer Hausthiere hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Wohnungen.

II. Dieselbe auf den öffentlichen Marktplätzen (Marktbeschau.)

III. Untersuchung des Fleisches, ob es bey dem Genuße dem Menschen nicht nachtheilig sey (Fleischbeschau.)

IV. Reinigungsaufsicht in Städten, Marktflecken und großen Dörfern, Alpen, Waide- und Wasenplätzen.

V. Aufsicht über die Hufbeschlagschmiede, Hirten uud anderer Pfuscher, in wiefern diese das allgemeine Wohl der Viehzucht gefährten wollen.

VI. Hülfleistung zur Vervollkommnung und Erhaltung des Landgestütes.

§. 36.

Die Untersuchung unserer Hausthiere durch den gerichtlichen Thierarzt ist wenigstens des Jahres einmal von großer Wichtigkeit. Er lernt erstlich seinen Distrikt, dessen Lokalität und Thiere in denselben kennen, und setzt sich überhaupt in die schon früher angegebenen Verhältnisse zum guten Bestand seiner Diensteverrichtungen. Er wird daher bey der jährlichen Thiervisitation vorzüglich darauf sehen, daß ihm kein Thier mit einer ansteckenden Krankheit, seyen es Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine oder Hunde u. dgl., verheimlicht werde. Findet er ein solches, so wird er es sogleich in seinen thierärztlichen Polizeystall bringen lassen, und der Gerichtsstelle hievon die nöthige Anzeige machen, wornach er dann dasselbe nach Beschaffenheit der Krankheit behandelt, oder wenn Incurabilität sich vorfindet, sogleich zum Tode verurtheilt. Er wird bey seiner jährlichen Inspectionsreise auch sehr auf die Bauart der Ställe, Warth und Pflege unserer Hausthiere sein Augenmerk richten, und durch freundschaftliches

Belehren und Anwenden aller der schon früher angegebenen Hülfsmittel sich zu bemühen suchen, alle auf die Gesundheit unserer Hausthiere nachtheiligen Einflüsse, die mehr oder weniger Anlaß zu Krankheiten oder selbst zu Seuchen geben können, zu beseitigen, und ihre landwirthschaftlichen Einrichtungen zu verbessern suchen. Daß der gerichtlich-polizeyliche Thierarzt, besonders beym Antritt seiner Diensteverrichtungen, mehr Gehör und Aufnahme findet, hat er sich nur stracks an die im Eingange dieser Instruction angegebenen Hülfsmittel zu halten, und seine Visitation stets in Begleitung eines Vorstandes der betreffenden Gemeinden zu machen.

§. 37.

Alles, was sich in dem Termin von einer Visitation bis zur andern mit den Hausthieren seines Distrikts ereignet, oder im Falle ihm ein oder das andere verdächtige Stück verheimlicht worden wäre, entdeckt er doch meistens bey der Untersuchung der Jahrmärkte seines Distrikts. Dieselbe hat er so vorzunehmen, ehe die Thiere auf dem Marktplatz mit einander in Gemeinschaft kommen, und Ansteckung zu befürchten ist. Er befindet sich daher mit seinen polizeylichen oder andern Gehülfen am Eingang des Marktplatzes, wo ihm jedes Stück, was zum Handel auf demselben gebracht werden will, zur Untersuchung vorgeführt werden muß. Findet er ein verdächtiges oder krankes Stück, so arretirt er es und läßt es bis zur weitern geeigneten Verfügung im thierärztlichen Polizeystall bringen, für die gesunden Thiere ertheilt er ei-

nem jeden Eigenthümer Gesundheits-Billette, auf welchen die fortlaufende Nummer, der Name des Distrikts-Thierarztes und dessen Siegel sich vorfindet, nach welcher Abgabe er dann auch die Anzahl einer jeden auf dem Markt befindlichen Thiergattung bestimmen kann. Auf eine ähnliche Einrichtung kann jeder Thiereigenthümer sicher und ohne Furcht sich dem Marktplatze nahen, indem er nicht zu bezweifeln hat, ob sein gesundes Thier nicht (wie es bis dato noch an vielen Orten geschieht) angesteckt wird.

§. 38.

In Städten, Marktflecken und großen Dörfern, wo Schlachthäuser sich befinden, hat der gerichtlich-polizeyliche Thierarzt die Fleischbeschau zu halten, dort alle geschlachtete und zum Verkauf bestimmte Thiere nach ihren einzelnen Theilen genau zu untersuchen und zu bestimmen, ob sie vermög ihrer gesunden Beschaffenheit zum Genuße geeignet sind.

§. 39.

Er hat daher an den Tagen, wo vorzüglich geschlachtet wird, in den Frühstunden sich in die Schlachthäuser zu begeben, Stück für Stück genau zu untersuchen, und jene Stücke oder einzelne Theile derselben, an denen er eine krankhafte Veränderung, Spuren einer anfangenden Verderbniß, oder ein durch Unsauberkeit veranlaßtes eckelhaftes Aussehen wahrnimmt, zu bezeichnen, damit die Polizeystelle deren Beyseiteschaffung vornehmen könne. Die Untersuchung von ge-

schlachteten Thieren kann ihm zu Entdeckung von medizinischen und epidemischen Krankheiten sehr behülflich seyn. Er wird ferner bemerkbar machen, daß das Fleisch von alten magern Thieren, welches zwar ohne Schaden genossen werden kann, aber sehr wenig nahrhaft ist, an eigenen Plätzen um herabgesetzte Preise verkauft werden müsse.

§. 40.

Da ausserdem in den Schlachthäusern, so wie bey den Schweinmetzgern, Koch- und Gasthäusern beynahe zu allen Wochentagen zu unbestimmten Zeiten geschlachtet wird, so hat der gerichtliche Thierarzt seine Untersuchungen bey jenen unvermuthet zu den verschiedensten Zeiten zu halten, und beym Vorfinden von kranken, verdorbenen Fleischwaaren alsobald die Anzeige an die gehörige Polizeystelle zu machen. Genauigkeit im Untersuchen, und strenge unpartheyische Handhabung der Gesundheitspolizey müssen ihm auch bey diesem Geschäfte stets eigen seyn.

§. 41.

Ist der gerichtliche Thierarzt zugleich als oberster Fleischbeschauer aufgestellt, und muß er sich zu Zeiten auf längere Zeit wegen andern vorkommenden Dienstgeschäften, z. B. Seuchen rc. absentiren, so hat er Sorge zu tragen, daß ein anderes taugliches Individuum einstweilen bey der Fleischbeschau seine Stelle einnehme, und er hat daher selbes mit den Grundsätzen, nach welchen selbe vorgenommen werden muß, in Zeiten be-

kannt zu machen. Nur gerichtlich dringende Dienstgeschäfte oder eigene Erkrankung können den gerichtlichen Thierarzt von der zu bestimmter Zeit vorzunehmenden Fleischbeschau dispensiren, sonst hat er bey Verlust seines Dienstes jedesmal selbst persönlich zu erscheinen.

§. 42.

Ein fernerer wichtiger Zweig der Diensteσverrichtungen des polizeylich-gerichtlichen Thierarztes ist die Mitwirkung in der Aufsicht und Handhabung der Reinigungs-Polizey, sowohl in den Städten, Marktflecken, Dörfern, als auch vorzüglich auf den Alp und Waideplätzen. Er wird sein Augenmerk überall vorzüglich darauf richten, daß an besagten Orten nichts geduldet, oder wo möglich all demjenigen vorgebeugt wird, was die Gesundheit unserer Hausthiere besonders gefährten kann. Er wird vorzüglich darauf sehen, daß keine Anstalten, Werkstätte, faule unreine Gegenstände u. dgl., aus welchen eine üble Ausdünstung oder Mittheilung der Luft hervorgeht, und wodurch diese verunreinigt und für die Gesundheit unserer Thiere gefährlich gemacht wird, an obenbesagten Orten nicht in der Nähe, wo Thiere wohnen, geduldet werden. Auf den Waideplätzen und Alpen, wird er fleißig nachsehen, daß kein faules, übelriechendes Aas, abscheuliche Moräste, Pfitzen u. dgl. sich vorfinden, und wenn solche nicht wegzuschaffen oder zu vertilgen wären, wird er strenge den Hirten dazu anhalten, daß er seine Thiere nicht in der Nähe obiger Gegenstände waiden läßt. Eben so wird er auch zu Zeiten die Wasenplätze besuchen, um sich zu

überzeugen, ob das Aas gut vergraben ist und mit den todten Thieren kein Unfug getrieben wird. Aus der nämlichen Ursache wird er auf seine Mitbürger ein wachsames Auge haben, daß diese ja nicht ihre zu Grunde gehenden Thiere nur hinter ihre Wohnungen, oder auf die Weideplätze hinwerfen und nur oberflächlich vergraben, oder wohl gar ins Wasser werfen, sondern er wird strenge darauf sehen, daß diese durch den Wasenmeister auf den Wasenplatz gebracht und von diesen daselbst gehörig vertilgt oder vergraben werden.

§. 43.

Die Mehrzahl der bisher noch ungeschickten und bey weitem nicht hinlänglich ausgebildeten Huf- und Beschlagschmiede, wodurch den Thierbesitzern bisher noch oft ungeheurer Schade zugefügt wird, indem ihre Thiere auf den Beschlagbrücken nur zu oft auf lange Zeit Dienstuntauglich und durch die ungeschickte Behandlung wohl oft gar gemordet werden, macht nöthig, daß dem gerichtlichen Thierarzt die besondere Aufsicht über die Verrichtungen der Huf- und Beschlagschmiede übertragen werde. Er hat daher darauf zu sehen, daß die Beschlagschmiede nicht über ihren Wirkungskreis hinaus gehen, und sie sich ja nicht erlauben, (im Falle der Beschlagschmied nicht auch zugleich absolvirter Thierarzt ist) Krankheiten der Thiere behandeln zu wollen. Der Beschlagschmied hat an den Thieren, welche beschlagen werden, nichts zu thun, als das Beschläg zu besorgen, alle vorkommenden krankhaften Umstände hat er dem Thierarzt zu überlassen, und dieser wird auch wachen, daß

jener nicht einmal jene Kunst ausüben darf, bis er über die gehörigen Kenntnisse der Hufbeschlagkunde geprüft und approbirt seyn wird. In der Folge hat ihn der gerichtliche Thierarzt stets zu beobachten, in wie ferne sein Beschläg gut oder nachtheilig für die Thiere sey und wird ihm im letzten Fall gehörig zurecht zu weisen wissen.

§. 44.

Eine fernere Pflicht, auf deren Erfüllung der polizeylich-gerichtliche Thierarzt strenge zu halten hat, ist endlich die mithabende Aufsicht und Hülfsleistung bey der Vervollkommnung der Landgestütte. Er wird sichs zur angelegensten Sache nebst seinen andern Pflichten seyn lassen, daß ja alle von der Allerhöchsten oder einer höhern Stelle über diesen Gegenstand gegebenen Befehle, Ermahnungen, Polizeymaaßregeln u. dgl. bestens und schnellstens in Vollzug gesetzt werden. Er wird daher als ein Mitglied des Landgestütts-Vorstandes alle jene Pflichten, die ihm als solches auferlegt werden, genau zu erfüllen suchen, und alles suchen abzuwenden und anzuzeigen, was dem guten Fortgang der Vervollkommnung der Landgestütte hindern und nachtheilig werden könnte. Hiezu wird er vorzüglich nützlich wirken, wenn er die Viehzüchter aufmuntert, ihre Pferde durch die von der Allerhöchsten Stelle angeordneten Beschälhengste belegen zu lassen, ihnen dessen Vortheil und den Nachtheil der sogenannten Gaureiter-Hengste bekannt macht, und diese stets zu unterdrücken bemüht ist. Wenn er genau darauf sieht, daß keine Stutten mit erblichen Gebrechen zur Zucht verwendet werden, sondern wo möglich die Aus-

wahl der Stutten selbst vornimmt. Wenn er überhaupt nicht nur in der Pferdezucht, sondern durchgehends bey unserer Hausthierzucht, als Rindvieh=, Schaaf=, Ziegen=, Schweinzucht u. dgl. alle Mittel anzuwenden sucht, welche zur Vermehrung und Veredlung unserer Hausthiere rühmlichst beytragen, und alle die Hindernisse, welche diesen im Wege stehen, entweder etwas zu verbessern oder doch ganz zu beseitigen im Stande sind. —

In Hinsicht der gerichtlichen Veterinär-Medicin.

§. 45.

Wenn Rechtsstreitfälle über die landwirthschaftlichen Hausthiere bey den Gerichten vorschweben, die erst noch einer nähern Untersuchung zur Aufhellung des dunkel vorliegenden Rechtsstreitsgegenstandes bedürfen, z. B. Klagen über angeschuldigte Mängel und Fehler, über Krankheiten, Todesursachen, Verletzungen u. dgl., so kann nur allein der gerichtlich aufgestellte Thierarzt die untersuchende Person seyn, er ist der Beschaumann und er muß bey gerichtlichen Vorfällen zuerst vernommen werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, in wiefern sie wissenschaftliche Entscheidung erfordern, an die Kreisthierärzte und in zweifelhaften Fällen an die General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction.

§. 46.

Die Gegenstände, welche dem gerichtlichen Thierarzt bey den gerichtlichen Untersuchungen vorkommen, sind:

1) Lebendige Thiere aller Art nach ihren verschiedenen Zuständen.

2) Todte Thiere, welches die Ursache des Todes seye.

3) Gifte und andere unbelebte Substanzen.

§. 47.

Der gerichtliche Thierarzt soll bey Rechtsstreitfällen eigentlich nicht eher untersuchen, als bis er von dem Gerichte dazu aufgefordert worden ist. Er wird sich hüten, sich ja nicht auf irgend eine Weise mit einer der streitenden Partheyen in ein unerlaubtes Einverständniß einzulassen. Befürchtet er, daß er durch irgend einer Parthey möchte gestört werden, so unternimmt er die Untersuchung für sich allein in seinem Contumazstall. Wenn er nicht gleich das erstemal in seiner Untersuchung zum Zwecke gelangt, so behält er das Thier in selben so lang, bis er vollkommen im Reinen ist. Indessen muß es dem gerichtlichen Thierarzt eine strenge Gewissenssache seyn, nicht mehr auszusagen, als er in seiner Untersuchung gefunden hat. Nach derselben giebt er seinen Befund zu Protokoll, oder legt selbes schriftlich vor.

§. 48.

Wenn zum Beyspiel nach einer Verletzung, welche ein Thier durch Schuld einer Person erhält, der Tod oder eine Unbrauchbarkeit zur längerer oder fernerer Dienstleistung erfolgt, so muß der gerichtliche Thierarzt sein Gutachten in der Art erstatten, daß er darin sagt,

in wiefern diese nachtheiligen Folgen aus der Verletzung unmittelbar oder mittelbar oder blos aus einer unrichtigen Behandlung derselben entstanden sind, und welchen Schadenersatz derjenige, durch dessen Schuld die Verletzung statt hatte, zu leisten habe.

§. 49.

Wenn ein Pfuscher ein Thier in einer Krankheit behandelt, und durch unangemessene Mittel eine der obgenannten üblen Folgen herbeyführt, so unterliegt er ausser der Strafe, wegen des gesetzwidrigen Pfuschens, auch jener, wegen irriger Behandlung, worüber das Gutachten des gerichtlichen Thierarztes ebenfalls zu entscheiden hat.

§. 50.

Wenn sich nach einem Handel mit Thieren Streitigkeiten wegen verborgen gehaltenen Fehlern oder Krankheiten eines Thieres erheben, so hat der gerichtliche Thierarzt die Sache auf obengenannte Weise genau zu untersuchen, und in seinen Parere zu erklären, welches eigentlich die befragliche Krankheit sey, wie lange allen Erscheinungen nach, ihre Dauer seyn möge, welchen Einfluß sie auf die Lebensdauer und ökonomische Brauchbarkeit des Thieres habe, ob die Heilung leicht oder schwer, oder wohl gar, dem bisherigen Stande der Thierheilkunde gemäß, unmöglich, ob sie mit vielen oder wenigen Kosten verbunden seye, endlich, ob die Krankheit leicht zu entdecken, in die Augen fallend, oder nur schwer zu erkennen sey, und ob und welche List zu ihrer Geheimhaltung angewandt wurde.

§. 51.

Wenn von den Gerichtsbezirken Lieferungen von Pferden, Hornvieh gemacht werden müssen, so hat der gerichtliche Thierarzt die gelieferten Stücke genau zu untersuchen, sie zu beschreiben, und bey jeglichem Stück beyzusetzen, ob es für die Verwendung, zu der es bestimmt ist, geeignet sey. Er muß dabey mit der größten Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit zu Werke gehen.

§. 52.

Es wurde schon in einem frühern §. gesagt, daß der gerichtliche Thierarzt seinen Befund zu Protokoll gebe, allein es können auch noch Fälle eintreten, wo er eigene Berichte erstatten muß, in beyden Fällen muß er sich, wie gesagt, bestimmt ausdrücken, und alles Nöthige anführen. Dazu gehört eine genaue Beschreibung des untersuchten Stückes, des Umstandes, der die Untersuchung veranlaßte, und der Hauptgegenstand derselben ist, des Orts, wo? der Zeit, wann? und der Personen, in deren Gegenwart sie vorgenommen wurde, weiters die Bemerkung: ob sie auf schriftlichen oder mündlichen Auftrag der Gerichtsstelle geschah, er soll aber alles überflüssige gelehrte Raisonnement vermeiden.

§. 53.

Der gerichtliche Bezirksthierarzt muß, um diese Stelle im vollesten Sinne des Worts auszufüllen, ein

nüchterner, moralisch gutgebildeter Mann seyn, welcher die gerichtlich - polizeyliche Veterinär - Medicin und überhaupt die Thierarzneikunde nach ihrem ganzen Umfange an einem öffentlichen Veterinär-Institut gesetzlich studirt und absolvirt hat, worüber er sich durch sein Diplom stets ausweisen muß. Er wird stets alle Pflichten suchen, so zu erfüllen, wie es ihm beym Unterricht der gerichtlichen Veterinär-Medicin gelehrt wurde, und nach diesem muß er auch bey allen vorkommenden gerichtlich-veterinärischen Fällen dieselbe ganz ausführlich seinem Kreisthierarzt berichten, worüber derselbe alle Quartal von seinem Kreise überhaupt der General-Landes-Veterinär-Direction einen geschichtlichen Bericht erstatten muß.

Fond, Gehalt und anderweitige Dienstes-Emolumente für die beym Landes-Veterinärwesen angestellten Individuen.

§. 54.

Der Regent des Staates muß erstlich im Allgemeinen für das Personal des Veterinärwesens der verschiedenen Stuffen desselben einen ganz unbedeutenden Beytrag aus den Gemeindskassen der verschiedenen Kreise, Gouvernements und Gerichtsbezirke allergnädigst anweisen. Dieses Beytrags-Quantum kann nach den höhern oder niedern Stuffen des Personals in dieser Branche, theils nach den Dienstleistungen der Thierärzte, theils nach der Wahrscheinlichkeit des Ertrags ihrer Praxis, und endlich nach dem Rufe, den sich ein Thierarzt vor dem andern durch Fleiß, Rechtschaffenheit nnd Geschicklichkeit erwirbt, bemessen werden. Die Größe derselben kann daher nicht im Allgemeinen ausgesprochen werden, und muß nach den verschiedenen Provinzen und selbst Gerichtsbezirken, nach deren Größe, National-Reichthum und bessern oder mindern Bestand der Viehzucht und Landwirthschaft verschieden ausfallen.

§. 55.

Der Regent wird zur Erleichterung des Staats und Gemeindewesens die Präsidentenstelle der General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction einen seiner ersten Staatsdiener als Ehrenposten übertragen, welchen dieser mit den wärmsten Empfindungen aus Ehre, mit Freuden, größtem Fleiße und Gewissenhaftigkeit unentgeldlich begleiten wird.

§. 56.

Eben so kann dieß der Fall mit der Directorsstelle der General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction seyn, welche entweder als Ehrenposten unentgeldlich, oder mit einer jährlichen Remuneration einem schon im Veterinärwesen auf einer dirigirenden Stuffe angestellten Individuum übertragen werden kann.

§. 57.

Den General-Landes- und Militär-Veterinär-Directionsräthen muß nothwendig jährlich ein Gehalt zur Erhaltung ihrer Existenz von 10 bis 1200 Gulden angewiesen werden; da selbe ohne allen practischen Verdienst seyn werden, und sich nur für den Dienst zu beschäftigen haben.

§. 58.

Den Assessoren der Veterinär-Direction kann, wenn sie nicht zu ausserordentlichen Diensten gebraucht werden, kein weiterer Gehalt zugesprochen werden, da sie ohne-

dieß entweder als Kreis- oder Stabsthierärzte ihren Gehalt beziehen, so wird ihnen diese Stelle als eine besondere ehrenvolle Auszeichnung als Ehrenposten zugegeben, weswegen sie Titel und Sitz (und wenn sie aufgefordert werden) auch Stimme bey den wochentlichen oder monatlichen Veterinär-Directions-Versammlungen haben. Es kann ihnen in der durch die Veterinär-Direction für sie verfassende innere Dienstes-Instruction zur Leitung des Geschäfts der Veterinär-Direction, eine ausgedehntere Hülfsleistung bey demselben zugetheilt werden.

§. 59.

Wird ein Individuum der Veterinär-Direction in ausserordentlichen Fällen in eine andere Gegend des Landes versendet, um dort im Dienst verwendet werden zu können, so muß dasselbe Vorspann und Taggelder erhalten.

§. 60.

Alle die nämlichen Verhältnisse hinsichtlich des Ranges, Gehalt, Vorspann und Taggelder finden auch bey den Kreisthierärzten statt, nur in einem niedern Grad, denn da der Kreisthierarzt auch noch ungestört seiner Privat-Praxis nachgehen, und selbe für sich benützen kann, so versteht sichs, daß dessen Gehalt um ein bedeutendes vermindert seyn darf, derselbe darf in keinem Fall 600 fl. überschreiten, doch auch nicht unter 400 fl. herabgesetzt werden.

§. 61.

In einem ähnlichen, doch verminderten Verhältnisse, verhält sichs mit dem Bezirksthierarzt, denselben muß ebenfalls, wenn er existiren soll, ein Gehalt jährlich von 1 bis 200 Gulden zugetheilt werden. Dieser fixe Gehalt legt den gerichtlichen Thierärzten die Pflicht auf, geringere und mit weniger Zeitverlust verbundene Dienste, welcher Art sie immer seyn mögen, unentgeldlich zu leisten, und besonders der ärmern, unbemittelten Volksklasse, deren ganze Habe oft nur in einem Thier besteht, bey vorkommenden einzelnen Krankheiten oder Geburtsfällen unentgeldlich fleißige Dienste zu leisten.

§. 62.

Für die Hülfsleistung bey Seuchen erhält der gerichtliche Thierarzt Taggelder und zwar nach der Entfernung des Orts und der Menge der kranken Thiere ein ganzes oder ein halbes Taggeld. Das Taggeld kann von 1 fl. 30 kr. bis zu 2 fl. bestehen, letzteres hat der Thierarzt anzusprechen, so oft er nach einem entfernten Orte hin oder zurück wandern muß, ersteres aber kömmt ihm zu, so lange er wegen einer Seuche an irgend einem Orte, seye es nur eine Gemeinde oder Alpe, sich aufhält.

§. 63.

Der Thierarzt wird seine Gänge nach dem Orte der Viehseuche so oft wiederholen und seinen Aufenthalt so lange fortsetzen, als es die Beschaffenheit der Krankheit und die Menge der kranken Thiere fordert; er wird nicht

aus Gewinnsucht die Zahl der Gänge oder der Aufenthaltstage vermehren. Wenn die Seuche beendigt ist, so wird er einen Ausweis der ihm zukommenden Taggelder der Gerichtsstelle überreichen, die alsdann selben der obersten Kreisstelle oder Gouvernements zur Justifizirung vorlegen und nach erhaltener Weisung die bemessene Summe aus den Kassen der Betheiligten und am meisten gefährdeten Gemeinden dem Thierarzte ausbezahlen lassen wird. Dieser hat alsdann an einzelne Thierbesitzer keine weitere Forderung zu machen, er hätte denn auf besonderes Verlangen derselben einen ausserordentlichen Dienst geleistet, oder Gang gemacht. —

§. 64.

Für die dem gerichtlichen Thierarzt obliegende jährliche Gesundheitsvisitation der Thiere, der Marktbeschau und der wöchentlichen Fleischbeschau, können demselben, ausser seinen fixen Gehalt, Taggelder oder eine eigens hiezu bestimmte Remuneration ertheilt werden. Für ausserordentliche gerichtliche Untersuchungen werden seine Bemühungen, sowohl für das Attestat, welches er ausstellt, mit 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. nach den verschiedenen Umständen von dem Betheiligten befriedigt. Er hat übrigens bey den ordentlichen gerichtlich-polizeylichen Untersuchungen alle Gänge in dem Gerichtsbezirk, in welchem er angestellt ist, zu Fuß zu machen, und darf kein Gefährtgeld, noch die Leistung von Vorspann fordern, dieses kann ihm nur dann zu Theil werden, wenn er ausser seinen Gerichtsbezirk gesendet wird.

§. 65.

Wenn der gerichtliche Thierarzt alle die genannte Obliegenheiten genau, geschickt und mit größter Gewissenhaftigkeit erfüllt, wenn er dabey trachtet, stets seine Mitbürger in der Viehzucht und Landwirthschaft zu belehren, so kann und wird er vom Staat, ausser seinen Rang (den er durch eine eigens bestimmte Uniform ausdrückt) öffentlich auszeichnend belohnt und behandelt werden.

Organisation und Instruction für das Militär-Veterinärwesen.

Eben so nothwendig als zur Erhaltung und Beförderung der Viehzucht und Landwirthschaft die Thierärzte im Civil sind, eben so nothwendig, ja ganz unentbehrlich ist ein gut organisirtes Veterinärwesen für die Armee. Beyde bezwecken das Beste des Staats, und daher müssen sie auch, wenn sie dieses im vollen Sinne des Wortes thun sollen, mit der vollkommensten Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

Das Militär-Veterinärwesen steht unter dem Schutz und der Leitung der General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction, wie jenes des Civils, diese ist also auch in militärischer Hinsicht die oberste veterinärische Behörde.

Unter dieser stehen:

a) die Stabspferdärzte,

b) die Regimentspferdärzte,

c) die Divisions- oder Bataillonspferdärzte,

d) die pferdärztlichen Praktikanten,

e) die Regiments- und Escadronsschmiede.

Ist die Armee im Feld, so dirigirt diese (wie schon erwähnt) ein Veterinär-Directionsrath als dirigirender Armeeoberpferdarzt, welcher jedoch ebenfalls unter der Leitung der Direction steht.

Die Stabspferdärzte sind im Militär-Veterinärwesen die erste Instanz nach der Veterinär-Direction, sie bringen alle von dieser erhaltenen Befehle und Verfügungen bey ihren Divisionen und Regimentern in schnellsten Vollzug, sie haben ferner die Pflicht auf sich, alle Raporte, Berichte und Anzeigen, welche von den Regimentern zur Division eingehen und die das Veterinärwesen betreffen, revidirt und geeignet zur Direction gelangen zu lassen, sie haben gleich wie bey den Menschen, das Ober-Sanitäts-Personal die Oberaufsicht über die Behandlung der kranken Pferde bey den Regimentern, Batterien und Thierspitäler. Aus eben dem Grunde unterliegen auch die Verschreibungen der Medicamenten des sämmtlichen Veterinär-Personals dem Referat des Stabspferdarztes, damit dem Allerhöchsten Aerar durch den hierin häufig vorfindlichen Mißbrauch kein Schaden

zugefügt werden kann. Die Stabspferdärzte befinden sich stets im Divisions-Quartier beym Divisions-General, und können daselbst öfters beym schnellen Vorrücken der Division (wo nicht selten die Marode-Depots ein und oft mehrere Tage zurückbleiben müssen) bey schnell vorkommenden Krankheiten und durch eben so schnelle zweckmäßige Anordnungen der Armee und einzelnen Officiers wesentliche Dienste leisten. Die Staabspferdärzte haben ferner auch in der Garnison, in den Cantonnirungen die Sanitäts-Oberaufsicht in den Magazinen, und in diesen vorzüglich über die Fourage, in den Fleischregien über die Gesundheit und Genießbarkeit des Fleisches u. dgl. Bey Requirirungen von Schlachtvieh und Pferden, oder beym Ankauf derselben für die Armee, sind sie in wissenschaftlicher Hinsicht das entscheidende Personal, über die Güte, Gesundheit und Brauchbarkeit dieser Thiere zu urtheilen. Die Eintheilung der Staabspferdärzte geschieht am zweckmäßigsten, wenn sie nach der Zahl und nach der Eintheilung der Divisionen geschieht. Uebrigens kann ein Stabspferdarzt 4 bis 6 Regimenter Cavallerie und dazu noch 1 bis 3 Batterien Artillerie in seinem Geschäfte versehen. Die Zahl der Stabspferdärzte einer Armee beruht also auf der Zahl der Cavallerie-Divisionen.

Den Stabspferdäzten sind unmittelbar untergeordnet die Regimentspferdärzte. Diese haben in wissenschaftlicher Hinsicht alle Rapporte und Berichte an jene zu machen. Sie sind zwar bey ihren Regimentern, wo sie angestellt sind, die dirigirenden und ordinirenden Veterinärs, und haben als solche zum Besten des Staats,

über die Gesundheit und der langen brauchbaren Erhaltung der Dienstpferde zu sorgen. Die bey den Regimentern angestellten Divisionspferdärzte, Praktikanten und Schmiede stehen in wissenschaftlicher Hinsicht unter ihrer Aufsicht und Brauchbarkeit zum Besten des Allerhöchsten Dienstes.

Um diesen vollkommen zu versehen, wird jeder Regimentspferdarzt sich immer, wo möglich, ein Regiments-Thierspital etabliren, zu welchem er sich zur innern Aufsicht desselben von seinem Regiment einen gedienten und brauchbaren Unterofficier erbittet, und sich überhaupt in allem in den Schutz des Herrn Regiments-Commandeurs empfiehlt. Indeß wird er sehr wohl daran thun, wenn er bey seinem Thierspital (wie ich bey dem meinigen) folgende Anordnungen treffen wird:

1stens.

Der Regimentspferdarzt muß alle Monat sämmtliche Pferde des Regiments hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und des Beschlägs genau untersuchen, wobei sämmtliches Veterinär-Personal und sämmtliche Escadronsschmiede gegenwärtig seyn müssen. Bey dieser Untersuchung werden alle kranken Pferde ins Regimentsthierspital gebracht, alles Fehlerhafte in der diätischen Behandlung der Pferde und des Beschlägs, bemerkt und verbessert. Sollten sich Spuren einer ansteckenden Krankheit unter den Pferden des Regiments zeigen, so muß diese Untersuchung in einem Monat ein,

zwey und mehrere mal nach Nothdurft der Umstände wiederholt werden.

2tens.

Bey der Ordination und dem thierärztlichen Verband muß nicht nur das ganze Veterinär-Personal, sondern auch sämmtliche Escadronsschmiede zugegen seyn, damit diese durch den klinischen Unterricht und den des Beschlägs zu solch brauchbaren Escadronsschmieden gebildet werden, damit diese in ausserordentlichen Fällen, wo sie mit Escadrons detaschirt werden, die nöthigste Hülfe zu leisten im Stande sind.

3tens.

Bey jedem Pferd, welches in das Thierspital gebracht wird, muß von dem betreffenden Escadrons-Commando, die Grundliste des Pferdes mitgeschickt werden, damit der Regimentspferdarzt einen Auszug derselben an seinen Rapport und Medicamenten-Ausweiß (die er an jedem Ende eines Monats seinen Stabspferdarzt und dieser im Ganzen von seiner Division, an die Veterinär-Direction einsenden muß), machen, und von der Anzahl seiner vorfindlichen maroden Pferde zu jeder Stunde sich gehörig legitimiren kann.

4tens.

Kein Pferd kann von einem Escadrons-Commando in eine andere Hauptthierspital-Anstalt abgegeben oder

wohl gar vertilgt werden, ohne daß selbes nicht vorher vom Regimentspferdarzt oder eines von ihm aufgestellten Individuums untersucht wurde, und begutachtet dem treffenden Regiments-Commando die Meldung gemacht hat.

5tens.

Kein Pferd darf an einer Krankheit operirt werden, ausser vom Regimentspferdarzt oder eines von selben aufgestellten veterinärischen Individuums. Alle Pfuscherey von Civilschmieden und Pfuschern müssen strengstens verboten bleiben.

6tens.

Jeder Soldat, der sein Pferd verwundet, oder dessen Pferd krank wird, muß vom 2ten Wachtmeister abwärts sein Pferd im Thierspital selbst pflegen, bis zu dessen Genesung. Sie lernen dadurch den Werth der Gesundheit ihrer Pferde kennen und sie suchen es zu schonen und zu erhalten.

7tens.

Der Regimentspferdarzt hat täglich von allem, was in seinem Thierspitale vorgeht, seinen Regiments-Commandanten genauen Rapport abzustatten.

8tens.

Der Regimentspferdarzt wird sich zu seinem Behuf eine kleine Registratur halten, worin alle Rapporte,

Berichte, Parere, Journale, Rescripte, Befehle u. dgl. entweder im Original oder im Dupplicat aufbewahrt, und dadurch sich vor allen Irrungen schützt, und im Stande ist, nach Jahresterminen über alles Vorkommende gehörig Auskunft geben zu können.

9tens.

Im Felde wird der Regimentspferdarzt sowohl auf dem Marsch, als wie in den Cantonnirungen, stets bey seinem Regiments-Marode-Depot bleiben, und strenge Aufsicht mit seinem Unterofficier über gute Mannszucht, Wart, Pflege und Behandlung der Pferde halten (worüber er eine eigene, innere zweckmäßige Ordnung sowohl beym Verband als bey der Futterzeit zu treffen hat.) Auf dem Marsch befindet er sich an der Spitze seines Depots, führt dasselbe in strengster Ordnung die Heerstraße fort, und verhütet beym Führen der Pferde durch die Mannschaft, jede Mißhandlung und jeden Unfug.

10tens.

Ausserdem, daß der Regimentspferdarzt alle Monat den Rapport und Medicamenten-Ausweiß mit größter Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit seinen ihm vorgesetzten Stabspferdarzt einschickt, hat derselbe sich auch in allen sonstigen wissenschaftlichen Fällen sich an diesen zu wenden und ist diesem strengstens untergeordnet.

11tens.

Eben so sind dem Regimentspferdarzt, der Divisionspferdarzt, die Praktikanten und Schmiede unterge-

ben, der zweyte vertritt in Abwesenheit des Regiments-Pferdarzts die Stelle desselben, und wird stets der 2ten Division des Regiments oder bey einem Ausmarsch der Reserve zugetheilt. Sie haben sich übrigens in wissenschaftlich dienstlicher Hinsicht in allem an ihren Regimentspferdarzt zu halten und dessen Befehle strengstens zu gehorchen.

12 tens.

So ist die Stuffenfolge der Militär-Veterinärs, und keiner soll dieser folgen können, der nicht auf einem Veterinär-Institut die Thierarzneykunde förmlich studirt und absolvirt hat. Es werden, wenn auch den Militär-Veterinärs eine schöne Existenz verschafft wird, (daß selbe ohngefähr, wie die Königlich Baierischen Militär-Menschenärzte, der Stabspferdarzt 8 bis 900 fl., der Regimentspferdarzt 600 fl., der Divisionspferdarzt 400 fl., die Praktikanten und der Regimentsschmied 300 fl. fixen Gehalt erhielten), sich mehrere Zöglinge dieser Wissenschaft dem Militär-Veterinärwesen weihen, daß selbe in kurzer Zeit auf die vollkommenste Stuffe ihrer ungemein großen Nützlichkeit gebracht werden wird.

13 tens.

In allgemeiner wissenschaftlicher Hinsicht haben sich die Militär-Veterinärs ebenfalls an der beyliegenden wissenschaftlichen Dienstes-Instruction für die Thierärzte im Allgemeinen, und dann für gerichtliche Civilthierärzte insbesondere zu halten und vollkommen darnach zu richten. Vorzüglich in veterinär-gerichtlicher und polizey-

licher Hinsicht haben sie dasselbe zu würdigen; was jenen die Gerichtsbehörde ist, ist diesen das Regiments-Commando, was jenen der Gouvernements- oder Kreisthierarzt ist, ist diesen der Stabspferdarzt, ihrer beyderseitige oberste Behörde in wissenschaftlicher Hinsicht ist die General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction *).

Eben so gilt auch für sie alles jene, was bey der Bildung eines thierärztlichen Vereins gesagt wird.

---

*) Diese Eintheilung des Veterinär-Personals, Bildung von Thierspitals und besondere Anordnungen bey demselben u. dgl., ist auch im vollen Sinne bey dem Veterinär-Personal des Gestütwesens in Anwendung zu bringen, und stehen dieselben in wissenschaftlicher Hinsicht unter der Leitung der General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction.

Organisation

eines

thierärztlichen Vereins in einem bedeutenden Staate.

So wie nun das Civil- und Militär-Veterinärwesen organisirt, die Veterinärs eine nicht ganz unbedeutende Hülfsquelle zu einer für sie verbesserten Existenz erhalten haben, und in selber nun dem Staate, dem Vaterlande und ihren Mitbürgern auf alle mögliche Weise in Hinsicht der Viehzucht und Landwirthschaft zu nützen trachten, und die schöne Stuffe zu erringen suchen, zu welcher ihnen die Bahn gebrochen wurde, so sollen sie sich vorzüglich auch noch in letzterer Hinsicht und zu ihrem besondern Besten freundschaftlich die Hände reichen, um vereint dahin zu wirken streben, was jeden Einzelnen sehr erschwert, und sehr vielen gar unmöglich wird.

Aus diesem Grunde sollte daher eine freywillige Verbindung unbescholtener Thierärzte, Aerzte, Oekonomen und Freunde der Thierarzneykunde und Viehzucht mit Genehmigung des Regenten und unter höchst desselben Schutz veranstaltet werden, um in derselben zur Beförderung der Thierarzneykunde und der damit in näherer Verbindung stehenden Wissenschaften vereint zu wirken. Der thierärztliche Verein eines Staats müßte daher in denselben eine dem landwirthschaftlichen Verein in Baiern gleichkommende Formation erhalten, welche ich für ihn in einem kleinen Auszug angeben werde.

I. Bildung des thierärztlichen Vereins.

Er bildet im ganzen Staat nur eine Gesellschaft, deren Mittelpunkt stets in der Hauptstadt derselben bleibt, sollte er sehr zahlreich werden, so kann er in mehrere kleinere Abtheilungen gebracht werden. Alle Abtheilungen gehören indeß dennoch zum Ganzen, zum Mittelpunkt und stehen mit diesem durch schriftliche Mittheilung in Kommunikation, so wie sie unter sich in mündlicher mit einander stehen. Die Mitglieder theilen sich ab in wirkliche oder ordentliche, und in Ehrenmitglieder. Erstere sind für den Verein arbeitende Thierärzte, Aerzte und Liebhaber, letztere sind die, welche der Verein wegen ihrer Verdienste um den Zweck des Vereins dazu benennt.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle gleiche Rechte, nach der Mehrheit entscheidende Stimmen in Angelegenheiten des Vereins. Sie sind verbunden jährlich 6 bis 11 fl. zu erlegen, wiewohl man noch von ihnen freiwillige Arbeitsbeyträge erwartet. Jedem ordentlichen Mitglied steht es frey, gegen jährliche Aufkündigung aus dem Vereine zu treten. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Anfrags- und Commissions-Anstalt mit den ordentlichen Mitgliedern, sie können den Versammlungen beywohnen, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

Zur Leitung der Geschäfte, zur Ausführung der Beschlüsse des Vereins u. dgl., muß der Verein im Mittelpunkt eine gewisse Anzahl Vorsteher haben, welche durch die ordentlichen Miedglieder gewählt und gewechselt werden können, sie sind dem Verein über ihre Handlungen stets schuldig Rechenschaft abzulegen.

II. Mittel des Vereins.

Diese sind freywillige Geldbeyträge, freiwillige Arbeitsbeyträge, Versammlungen, planmäßiges Verwenden seiner Kräfte, jährliche Rechenschaft, endlich die Commissions- und Anfrags-Anstalt. In Hinsicht der Geldbeyträge und des durch derselben sowohl als auf andere verdienstliche Weise errungenes Vermögen des Vereins erhält dasselbe nachfolgende edle Bestimmung:

a) zur Unterstützung groß verunglückter Mitglieder des Vereins;

b) zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Thierärzte;

c) zur Unterstützung unbemittelter Veterinär-Zöglinge;

d) Preisaustheilungen für ausgezeichnete practische Arbeiten und theoretische Abhandlungen.

e) Stiftung einer thierärztlichen Verdienst-Medaille, zur Belohnung für ausgezeichnete Thierärzte ꝛc.

III. Operations-Plan.

Der Verein wird jedes Jahr mit Rücksicht auf die vorhergehenden und künftigen Jahre sowohl hinsichtlich der Geldbeyträge als der freywilligen Arbeiten, auch was der Verein im verflossenen Jahre geleistet und bezweckt hat, und eben so, was er im folgenden zu beabsichten hat, von der ganzen Gesellschaft einen Operationsplan entwerfen.

IV. Anfrags- und Commissions-Anstalt.

Der Zweck dieser ist besonders für die Mitglieder bedeutend. Er bezieht sich auf theoretisch und praktische Gegenstände, wer nützliche, seltene Versuche, Erfah-

rungen und andere Gegenstände, die im Verein vorkommen und abgehandelt werden, erfahren oder besondere Kundschaft von selben haben will, oder gegen Bezahlung mitzutheilen bereit ist, hat sich an die Commissions-Anstalt zu wenden.

Die Arbeiten des Vereins, welche alle Wochen durch ein thierärztliches Vereins-Wochenblatt im Drucke sämmtlichen Mitgliedern unentgeldlich, denjenigen aber, welche nicht Mitglieder sind, für einen gewissen Geldbetrag herausgegeben werden, wären unter andern ohngefähr folgende:

1) Auszüge aus guten und seltenen Schriften und Werke, welche die Pferde, das Hornvieh und überhaupt die Hausthiere betreffen.

2) Uebersetzungen guter und brauchbarer Abhandlungen und ganzer Werke.

3) Sammlung zerstreuter und sich besonders auszeichnender Aufsätze, Beobachtungen, Krankheitsgeschichten, veterinär-medicinische Versuche, die theils von practischen Thierärzten unmittelbar dem Verein zugesendet worden sind, theils aus Magazinen, Journalen, ökonomischen und und andern Schriften, Bibliotheken, Reisebeschreibungen von alt und neuen Aerzten entlehnt werden.

4) Neue ungedruckte Abhandlungen, von den Mitgliedern des Vereins bearbeitet.

5) Abdrücke seltener und sehr theurer Schriften und Werke.

6) Anatomie einzelner Theile verschiedener Hausthiere, mit Kupfern.

7) Botanische Beschreibungen und Abbildungen der besten Futterkräuter, giftiger Pflanzen u. dgl.

8) Nachrichten von den verschiedenen Arten der Fütterung, Pflege und Wartung der Thiere in den verschiedenen Gegenden.

9) Beschreibung derjenigen Insekten und Würmer, welche zu verschiedenen Krankheiten Anlaß geben.

10) Kurzgefaßte Geschichten der auffallendsten Krankheiten und Seuchen der Hausthiere, nebst Anzeigen der vorhergegangenen Witterungs-Konstitution, des Klimas, der Lage des Orts und der mit gutem Erfolg gebrauchten Arzneymittel.

11) Beyträge zur Physiognomie der Hausthiere, oder zu der Wissenschaft, welche lehrt die Eigenschaften des Thieres aus seinen äusserlichen Zeichen zu kennen. (Exterier.)

12) Von der Naturgeschichte unserer Hausthiere, nebst dem Federvieh und dessen Krankheiten.

13) Bestreitung aller noch herrschenden Vorurtheile, die in Ansehung der Thierarzney noch viele Viehzüchter beherrschen, und Wiederlegung der gewöhnlichen Operation und Behandlungsarten der Hausthiere, welche Charlatane, unwissende Schmiede, Hirten und dergleichen Leute zum Nachtheil des Staats ausüben.

14) Anzeigen neuer Erfindungen, Arzneymittel, Operationen, Instrumente, und überhaupt alles, was entweder zum Behuf der Viehzucht oder zur Aufnahme der Thierarzney etwas beytragen kann.

15) Ankündigungen neuer veterinärischen Schriften, Patente, Verordnungen, Anstalten u. dgl., die zum Besten der Thierarzney gereichen.

16) Beurtheilungen neuer und alter Werke.

17) Veranstaltung einer Bibliothek guter und elender Werke.

18) Miszellen. Unter diesen Artikel gehören: Biographieen und Abbildungen um die Thierarzney verdienter Männer, Anstellungen oder Beförderungs- und Auszeichnungsfälle von solchen, eben so auch Sterbefälle, Verzeichniße lebender verdienstvoller Lehrer und berühmter Thierärzte, Nachrichten von Männern, die nicht Thierärzte sind, und doch sich in Rücksicht der Thierarzney ausgezeichnet haben.

Anekdoten von merkwürdigen Pferden und anderer Hausthiere, deren besondere Eigenschaften aufbehalten zu werden verdienen.

Dieß wären die vorzüglichsten Arbeiten des Vereins und der wesentlichste Inhalt seines Wochenblatts. Indeß könnten dieselben noch eine größere Ausdehnung und vermehrten Nutzen erhalten, welches, so wie die spezielle Formation des Vereins, dessen Verwaltungen und Verbreitung seines Nutzens, durch die in der Versammlung der Mitglieder des thierärztlichen Vereins zu entwerfenden Constitution und besonderer Statuten, noch zu bestimmen wäre.

Organisation des Landes- und Veterinärwesens in einem kleinern Staate.

So wie in einem größern Staate das Veterinärwesen durch eine angeordnete und von mehreren Mitgliedern bestehende General-Landes- und Militär-Veterinär-Direction geleitet und dirigirt wird, so kann dieses in einem kleinern Staate durch einen dirigirenden Landes- und Militär-Oberthierarzt, welchem höchstens noch ein Assessor oder Sekretär beygegeben werden kann, geschehen. Die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten der Veterinär-Direction bleiben auch hier dieselben, die ich schon früher

angegeben habe. Die Eintheilung der Civil-Thierärzte geschieht auch hier wieder nach der Constitution des Staats, entweder in Gouvernements- Kreis- oder Oberamtsthierärzte, und in Gerichts- Distrikts- oder Amtsthierärzte. Auch können in einem kleinern Staat nach Gutbefinden des Oberlandesthierarztes die Gouvernements- oder Kreisthierärzte zessiren, und unter dessen Directorium nur allein Gerichts- oder Amtsthierärzte bestehen. Indeß haben sie sich auch genau an die beyliegende Dienstes-Instruktion zu halten und darnach ihre Dienstesverrichtungen einzurichten. Wird in einem kleinern Staate selbst in Veterinär-Institut bestehen, so können der Oberlandes- und Militär-Thierarzt und dessen Assessor zugleich auch an demselben die Lehrerstelle vertreten. Die innere Einrichtung, die Lehrgegenstände des Instituts, so wie die Bedingnisse der Eleven, sind dieselben, der ich vorläufig erwähnte. Militär-Pferdärzte befinden sich verhältnißmäßig in der Zahl und nach den schon früher angegebenen Eigenschaften vorhanden, als soviel Cavallerie-Regimenter und Artilleriefuhrwesens-Bataillons vorhanden sind. Sie stehen ebenfalls unter der Aufsicht und Leitung des Oberlandes- und Militär-Pferdarztes, und haben in wissenschaftlicher Hinsicht von allem an ihm Rapport zu machen, und in allem sich an ihn zu wenden. Das nämliche gilt auch von den Militärs- und Civilgestüts-Thierärzten.

Was in Hinsicht der Bildung eines thierärztlichen Vereins zu sagen ist, so gilt alles das nämliche, was

davon bey der Bildung desselben in einem bedeutenden Staat schon gesagt wurde, und muß bey derselben nach der größe des Landes und nach der Constitution des Staats abstrahirt werden, welches man durchgehends nach der Angabe der Organisation des Veterinärwesens zu berücksichtigen hat.

davon b
tenden S
ben nach
tion des
gehends
rinärwese

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weidenkeller, Johann Jakob,

Versuch eines Entwurfs zu einer verbesserten Organisation des Veterinä
rwesens in sämmtlichen Europäischen Staaten

Nürnberg 1816

A.vet. 103 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10252517-2